



Herzlich Willkommen!

**Fachveranstaltung
Interkommunale Zusammenarbeit
in Sachsen
Chancen und Möglichkeiten**

Dresden, 12.11.2024

TOP 2: Vorstellung des „Modellkatalogs Interkommunale Zusammenarbeit“ der Servicestelle IKZ beim SSG Dresden

Peter Schulenkorf

Projektleiter

Servicestelle IKZ beim SSG, Dresden

Veröffentlichungen der IKZ-Servicestelle



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen>

TOP 2: Vorstellung Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen



Konkret, pragmatisch, anwendungsorientiert...

20 Faktenblätter:

- ÖR und PR-Rechtsformen
- **USt & Vergaberecht (TOP 7)**
- Projekt, Kommunikation, Change Management
- Personal
- IKZ-Verbundraumbildung
- Demographischer Wandel
- Fortsetzung folgt.....

14 Modellbögen:

- **Standesamt (TOP 6)**
- GVD
- Kämmerei / Fachbediensteter für das Finanzwesen
- **Gewässer II. Ordnung (TOP 4)**
- **Bildung eines Gemeindeverbundes (TOP 8)**
- **Vergabe und Beschaffung (TOP 9)**
- Tourismus
- **Ausbildung (TOP 5)**
- IT-Verantwortlicher
- Fortsetzung folgt.....



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>

TOP 3: Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt – Vorstellung eines Leitfadens zu einer integrierten Vorgehensweise

Dr. Daniel Löffelmann

Abteilungsleiter

B & P Kommunalberatung GmbH, Dresden

Leitfaden Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/aufgabengebiete-themen/ikz-in-einer-digitalisierten-welt-leitfaden/>

Fachveranstaltung IKZ



Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt – Leitfaden für eine integrierte Vorgehensweise

Dresden, 12. November 2024

Dr. phil. Daniel Löffelmann

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Ihr Spezialist für die öffentliche Verwaltung!

Wir beraten Sie bundesweit zu den Themen
*Organisation, Personalwirtschaft und Digitalisierung, Tourismus und Kultur,
Haushalt und Rechnungswesen sowie Kalkulation und Wirtschaftlichkeit.*

www.bup-kommunalberatung.de

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Leitfaden für eine integrierte Vorgehensweise

Arbeitshilfe für politische Entscheider und Verantwortliche für Organisation und Digitalisierung aus Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern (primäre Zielgruppe)

Definition und Erläuterung von interkommunaler Zusammenarbeit, Digitalisierung und Strategie

40 Seiten inkl. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Impressum

Entwicklung von **vier Handlungsfeldern** und **22 Maßnahmen**

ausführliche Beschreibung von **14 Maßnahmen**



Darstellung von **drei Praxisbeispielen**

Beschreibung von **drei Szenarien** inkl. **Lösungsansatz**

Rückgriff auf die **PESTEL-Methode** und Anwendung des **ganzheitlichen Modellansatzes**

Anhang mit umfangreicher **Sammlung von Links und Vorlagen** zum direkten Einstieg in die Praxis

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

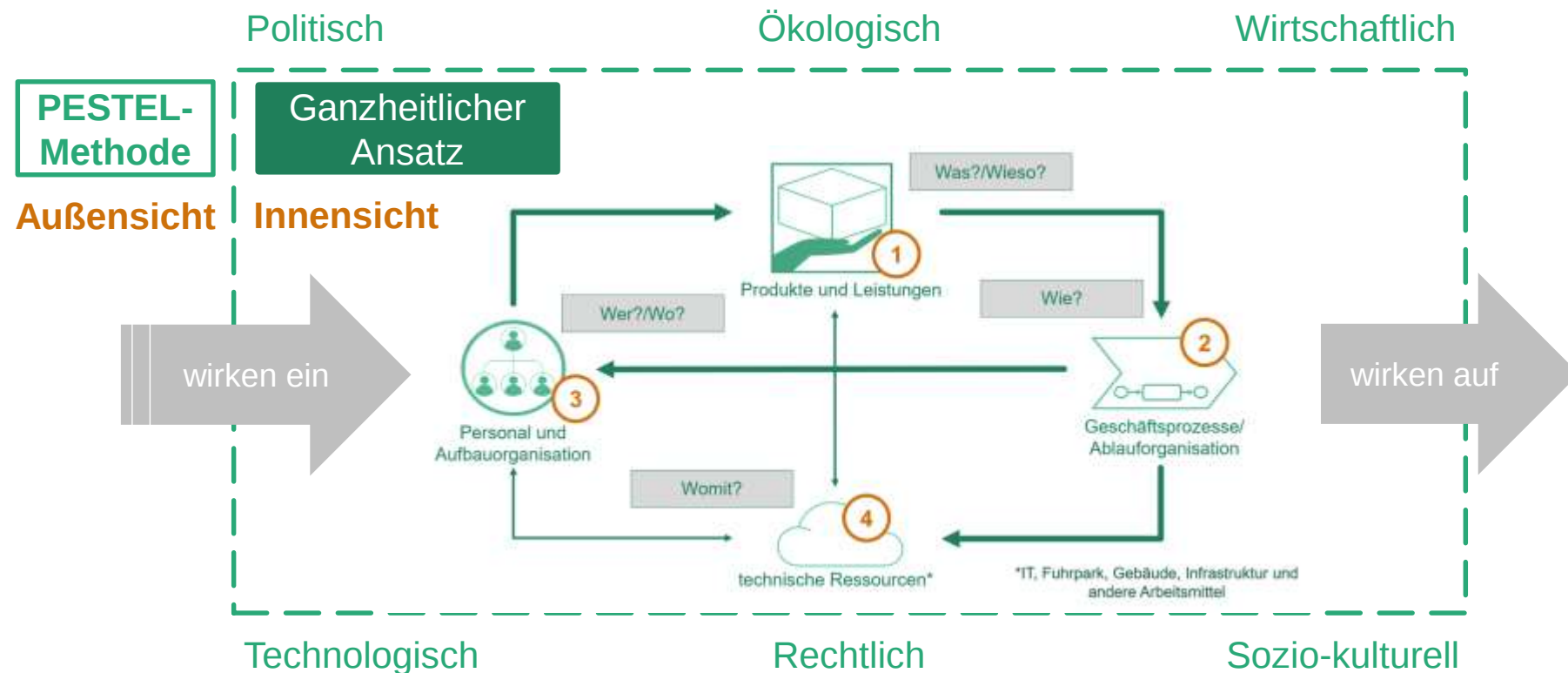
Ausgangslage



Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Methodischer Ansatz

Die wichtigsten **Handlungsfelder** von IKZ in einer digitalisierten Welt liegen genau dort, wo sich die großen **Entwicklungen** und **Herausforderungen** mit den **Gestaltungsmöglichkeiten** des Systems Kommune treffen!



Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Handlungsfelder



Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Maßnahmenkatalog

Nr.	Maßnahmenempfehlungen
0	Grundlagen für Kooperation schaffen
1	Handlungsfeld: Gemeinsame Leistungserbringung
1.1	Gemeinsame Aufgaben identifizieren und priorisieren
1.2	Zentrale Funktionseinheiten gemeinsam betreiben
1.3	Im Beauftragtenwesen und bei Spezialaufgaben zusammenarbeiten
1.4	Linien- und Routineaufgaben zusammen absichern
1.5	Gemeinsame räumliche Entwicklung und Planung
2	Handlungsfeld: Verwaltungsmodernisierung
2.1	Ablauforganisation einheitlich steuern (Prozessmanagement)
2.2	Vereinheitlichung von Rollenverständnissen und Nutzung standardisierter Profile (z. B. für Rollen- u. Rechtekonzept, Qualifikations- u. Kompetenzanforderungen)
2.3	Dienstanweisungen vereinfachen und angleichen
2.4	Interkommunales Wissensmanagement aufbauen

2.5	Kommunales Projektmanagement etablieren
2.6	Leistungserbringung unter Entwicklung von einheitlichen SOLL-Prozessen digitalisieren (z. B. Sitzungsdienst)
3	Handlungsfeld: Kapazitäten und Kompetenzen
3.1	Teilnahme am Programm „Digital-Lotsen-Sachsen“
3.2	Gemeinsame Strategie zur Personalgewinnung verfolgen
3.3	Interkommunalen Ausbildungsverbund gründen
3.4	Interkommunales Fort- und Weiterbildungskonzept
3.5	Qualifizierungsprogramm für Führungskräfte verankern
3.6	Partnerschaften zur Horizonterweiterung eingehen
4	Handlungsfeld: Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
4.1	Technik und Infrastruktur interkommunal effizient betreiben (Fahrzeuge, Maschinen usw.)
4.2	Software-Landschaft konsolidieren
4.3	Moderne IT-Arbeitsplätze als Standard etablieren
4.4	Strategische Beschaffungsgemeinschaft bilden (§ 4 VGV)

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Maßnahmenbeschreibungen

Maßnahme	0. Grundlagen für Kooperation schaffen
Kurzbeschreibung	IKZ ist eine Möglichkeit der Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und der kommunalen Organisationshoheit. Diese Möglichkeit realisiert die Zusammenarbeit der Akteure in einer digitalisierten Welt. Sie muss erst einmal robuste Grundlagen haben. Wo die Initiative entsteht und in welcher individuellen Situation in den kommunalen Strukturen zunächst überprüfbar sein muss, ist ein wichtiger Punkt. Die allererste Maßnahme ist die Identifizierung von Kooperationspartnern. Dabei geht es vor allem darum, um nicht noch einmal die typischen Fallstricke haben zu müssen, die bei der Ausführung entstehen (siehe auch Maßnahme 1.1).
Zielgruppe	Verwaltung (v. a. Führungskräfte)
Umsetzbarkeit	Kurz-/mittelfristig
Direkte Kosten	Keine bis gering
Voraussetzungen	Engagement
Anschluss	Alle Maßnahmen (je nach Ziel), Maßnahme 1.1, Maßnahme 2.5, Maßnahme 3.5

Maßnahme	1.3 Im Beauftragtenwesen und bei Spezialaufgaben zusammenarbeiten
Kurzbeschreibung	Neben den routinemäßig zu erbringenden Kern- und Querschnittsaufgaben sehen sich Kommunalverwaltungen zunehmend mit komplexen Spezialaufgaben konfrontiert. Dazu gehören z. B. Informationssicherheit, Datenschutz, Energie- und Klimamanagement, Gebäudetechnik usw. Nicht selten stehen diese Spezialaufgaben in der Verantwortung der Beauftragten. Die Aufgaben sind komplex, die Anforderungen hoch, die Nachhaltigkeit ist ein wichtiges Kriterium. Die Aufgaben sind – zum Teil – nicht in der Verantwortung der Beauftragten. Die Aufgaben sind – zum Teil – nicht in der Verantwortung der Beauftragten. Die Aufgaben sind – zum Teil – nicht in der Verantwortung der Beauftragten.
Zielgruppe	Verwaltung (v. a. Stabsstellen)
Umsetzbarkeit	Kurz-/mittelfristig
Direkte Kosten	Keine
Voraussetzungen	Maßnahme 1.1, z. T. Maßnahme 4.2; weitere Voraussetzungen sind aufgabenabhängig
Anschluss	Maßnahmen 1.2, 1.4, 1.5, Maßnahme 4.2

Maßnahme	1.1 Gemeinsame Aufgaben identifizieren und priorisieren
Kurzbeschreibung	Ausführende IKZ (siehe Kapitel 1, Abschnitt b) ist vor allem dort eine Option, wo sich das Aufgabenspektrum von zwei oder mehreren Kommunen über einen gemeinsamen Auftraggeber hinweg erfüllen lässt. Der kommunale Produktkatalog ist ein wichtiges Instrument, um die Aufgaben zu strukturieren und mithin auch im entsprechenden Bereich die Aufgaben zu identifizieren. Von alternativen Gliederungen (z. B. OZG-Leistungen etc.) ist vorzuziehen. Am Anfang steht die Verständigung über den Bestands gemeinsamer Aufgaben. Besonders relevante oder viel beschäftigte Aufgaben werden herausgegriffen. Wo sind wir bei der Auftragsbearbeitung? Wie hoch sind jeweils die Aufwände (finanziell usw.) einer Aufgabe? Wenn diese Bestandsaufnahme vorliegt, kann eine Priorisierung vorgenommen werden. Die Aufgaben werden in den Vordergrund oder in den Hintergrund gerückt. Die Maßnahme umfasst mindestens:
Zielgruppe	Verwaltung (Arbeitsgruppe)
Umsetzbarkeit	Kurzfristig
Direkte Kosten	Keine
Voraussetzungen	Aufgaben-/Produktkatalog
Anschluss	Maßnahmen 1.2, 1.3, 1.4, Maßnahmen 2.1, 2.6, Maßnahme 4.2

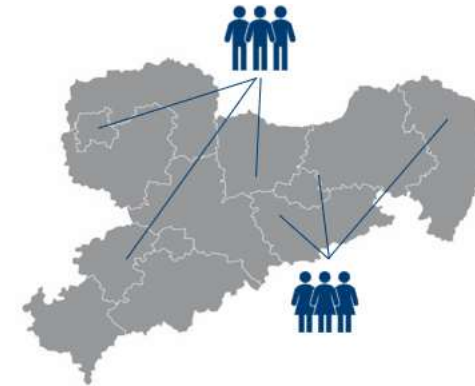
Maßnahme	4.3 Moderne IT-Arbeitsplätze als Standard etablieren
Kurzbeschreibung	Für einen zukunftsfähigen Arbeitsplatz ist eine zeitgemäße IT-Ausstattung unerlässlich. Die Elemente der Hard- und Software müssen in der Lage sein, die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu unterstützen. Ein Überblick über aktuelle Trends und Entwicklungen ist ein wichtiger Bestandteil. Die Maßnahme umfasst mindestens:
Zielgruppe	Führungskräfte und Fachkräfte
Umsetzbarkeit	Kurz-/mittelfristig
Direkte Kosten	Gering bis moderat
Voraussetzungen	Keine
Anschluss	Maßnahmen 3.2, 3.6, Maßnahme 4.2

Maßnahme	3.5 Qualifizierungsprogramm für Führungskräfte verankern
Kurzbeschreibung	Führungskräfte nehmen eine tragende Rolle im System Kommune ein. Sie müssen ihren Aufgabenbereich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig steuern und leiten. Im Sinne des Systems ist eine zweifache Operation: das eigene Aufgabenfeld sowie das fachliche Ressort. Eine IT-orientierte Führungskompetenz ist eine wesentliche Führungskompetenz, da insbesondere die Fähigkeit zur effektiven Problemlösung gefordert wird. In Zeiten der digitalen Transformation und gleichzeitig zunehmender Aufgabenkomplexität in den Kommunen verändern sich Anforderungen und Aufgaben von Führungskräften. Führungskräfte sind daher gezwungen, sich anzupassen. Führung ist etwas, das sich ständig ändert und gezielt gefördert werden muss. Ganz wesentlich sind dabei das Erwerben wesentlicher Management- und Methodenkompetenzen des Projekts- und Geschäftsprozessmanagements (siehe Maßnahme 2.1 und 2.5). Da in jeder Kommune qualifizierte Führungskräfte gefragt und benötigt werden, bietet sich auch in dieser Stelle interkommunale Zusammenarbeit an. Die Führungskräfte haben ihren Fachkompetenzen ebenso zusätzliche Führungs- und Managementkompetenzen aneignen und weiterentwickeln müssen. Können diese Kompetenzen unabhängig von Fachbereich geschult werden, daher empfiehlt sich die Entwicklung eines gemeinsamen Qualifizierungsprogramms unter Anwendung verschiedener Lernmethoden für Führungskräfte (u. a. geräteste Formate zwischen Präsenz- und virtuellen Lernen, Learning by doing, vernetzte Zusammenarbeit, kollegiale Beratung usw.) und sowie das Schaffen von Austauschformaten unter Führungskräften. Die Maßnahme umfasst mindestens folgende Aktivitäten :
Zielgruppe	Führungskräfte
Umsetzbarkeit	Kurzfristig
Direkte Kosten	Gering
Voraussetzungen	Kompetenzprofil
Anschluss	Maßnahmen 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, Maßnahmen 3.4, 3.6, Maßnahmen 4.1, 4.2, 4.3, 4.4

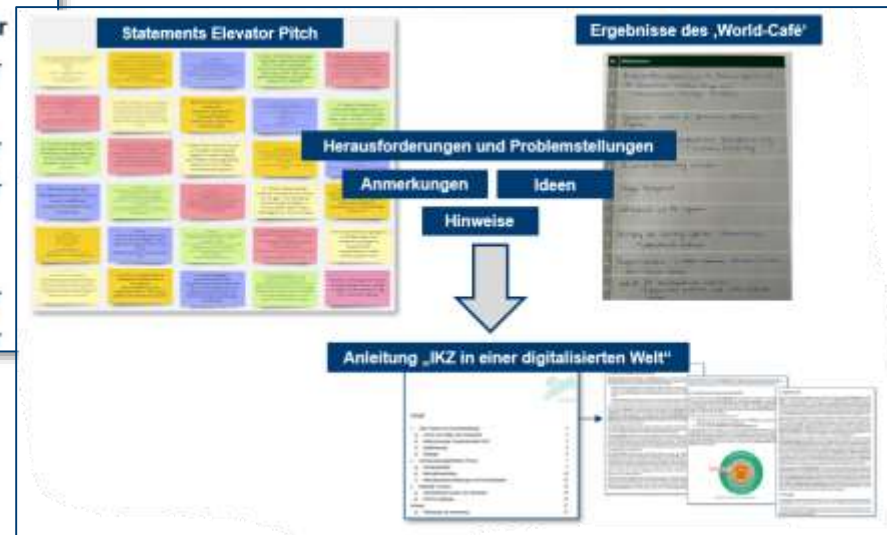
Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Einbindung der Zielgruppe

- Workshop als Präsenzveranstaltung
- Ca. 20 Teilnehmende aus den sächsischen Kommunen
→ Kompetenz-, Wissens und Entscheidungsträger



Agenda  Herausarbeiten lokaler <u>Erfahrungen</u> und vor Ort vorhandenen <u>Wissens</u>	
Sammlung von Experten-Meinungen aus der Zielgruppe	
Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	Digitalisierungsansätze
Erwartungen der Bürger, Unternehmen und der organisierten Zivilgesellschaft	...
1. Begrüßung, Vorstellung Projekt und Akteure	13:00-13:15 Uhr
2. Einführung methodischer Ansatz & aktueller Projektstand	13:15-13:30 Uhr
3. Statements der Teilnehmer/innen: 'Elevator Pitch'	13:30-14:00 Uhr
4. 'World-Café': moderierter Austausch zu Handlungsfeldern und Maßnahmen (Stehtische) – inkl. Kaffee und Appetithäppchen –	14:00-15:00 Uhr
5. Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse	15:00-15:45 Uhr
6. Vorläufiges Resümee, Ausblick und Verabschiedung	15:45-16:00 Uhr



Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Praxisbeispiele

1) Gemeinsame Vergabestelle			
Kommune	Große Kreisstadt Coswig		
Kontaktinformationen	Bürgermeister/Bürgermeisterin: Karlstraße 2, 01640 Coswig Tel. 03523 86-338 Mail: stadt@coswig.de		
Ausgangslage	Zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul, der Großen Kreisstadt Coswig sowie zum Teil auch der Gemeinde Moritzburg besteht schon seit vielen Jahren eine gewachsene Zusammenarbeit in mehreren Bereichen (Vollstreckung im Außendienst, Lohnbuchhaltung, gemeinsame Beschaffungen usw.). Vor allem aufgrund der steigenden Komplexität in bestimmten Verwaltungsbereichen und des damit zunehmend erforderlichen Spezialwissens hat man sich entschieden, sich bei diesen Aufgaben abzusprechen und unterschiedliche Schwerpunkte zu bilden. Die Nutzung einheitlicher Software (z. B. für die einfache Datenübertragung) stand dabei nicht an erster Stelle, sondern es ging darum, wie man eher ein Resultat bzw. ergab sich als eine 1. mussten in Coswig vorher durch jeden Fachbereich. Zur erfolgreichen Abwicklung benötigt es zum entsprechenden Vergabe-Sachverstand als auch zur Leitung der Rechtssicherheit und die Entlastung der Treiber für den Aufbau einer gemeinsam genutzten.		
Vorgehensweise	Da sich die Verwaltung von Radebeul gerade in einem Prozess im Vergabe-Bereich befunden hat, war das eine solche Gelegenheit zu nutzen. Zu Beginn wurde der gemeinsame Wille zur Zusammenarbeit beider Beteiligten nicht als Geschäftsverlust, sondern als Synergie betrachtet. Müssen solche Vorhaben von Anfang an Grundlage wurden dann die Details geklärt (welche Kostenpauschalen usw.) und eine gemeinsame Zielsetzung. Die Kapazitätsplanung teilen die beteiligten Kommunen geplanten Maßnahmen bzw. ungefähren Ausschreibungen. Im Ergebnis entstand eine Zweckvereinbarung, welche nun geht es im nächsten Schritt darum, das gemeinsam erproben und laufend zu verbessern. Im Blick bleibt die Satzungsgebung. Für diesen Zweck sind die IKZ-Formate (tägliche Arbeitsgruppe, niedrigschwellige		
Aktueller Stand und nächste Schritte			
Weiterführende Informationen	• <u>Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung von Vergabeverfahren zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg</u> (ersichtbar unter: https://www.coswig.de/de/aktuelle-verfahren) • <u>Ausschreibungen Coswig</u> (ersichtbar unter: https://www.coswig.de/de/aktuelle-verfahren)		
2) Etablierung Prozessmanagement			
Kommune	Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna		
Kontaktinformationen	Leitung E-Government & Wirtschaftsförderung: Rathausplatz 1, 08212 Limbach-Oberfrohna Tel. 03722 78-376 Mail: h.koessler@limbach-oberfrohna.de		
Ausgangslage	Obwohl Prozessmanagement an den Verwaltungshochschulen gelehrt wird, hat es sich noch lange nicht in der kommunalen Praxis durchgesetzt. Es fehlt weiterhin am Grundverständnis, Ressourcen und Bereitschaft in der Fläche. Nicht selten kommt hinzu, dass der primäre politische Fokus eher auf 'greifbaren' Leuchtturmprojekten als auf der Optimierung interner Abläufe liegt. Keine klar dokumentierten Vorgehensweisen und die ausbleibende kontinuierliche Arbeit an Prozessen erschwert die Steuerung von Verwaltungsarbeit, macht Etablierung unnötig mühsam, behindert Digitalisierung und sorgt für schwer zu bewertende Effizienzverluste. In Limbach-Oberfrohna		
Vorgehensweise	Über zwei Studierende des benachbarten Studiengangs Public Administration der FH Meißen, die sich bereits im Rahmen einer Projektarbeit mit der Etablierung in der Verwaltung beschäftigt hatten. Man bediente sich der durch den Freistaat finanzierten Lizenz für die PICTURE-Prozessmanagement-Software, die ebenfalls vom Land für alle sächsischen Kommunen zur Verfügung gestellt wurde. In Limbach-Oberfrohna wurde diese Ambition durch die Corona-Pandemie und personelle Fluktuation. Parallel zur Etablierung des Prozessmanagements für sächsische Städte und Gemeinden durch den Prozessmanagement-Beirat in Limbach-Oberfrohna		
Aktueller Stand und nächste Schritte	Es lag nun vor, da der Oberbürgermeister die Verwaltungsmodernisierung ganz oben auf die politische Agenda setzte. In der Folge wurde über eine Stabsstelle fest in der Aufbauorganisation verankert. Unabhängig von der Etablierung weiterer Vorantreiber, wurde Prozessmanagement als zentraler Bestandteil integriert. Die Auszubildenden müssen in den Fachämtern ohnehin mit den Abläufen vertraut gemacht werden. Zugänge zur Prozess-Software ausgestattet und können dort – über geschulten Auszubildenden (Peer-to-peer-Multiplikatoren) – die Etablierung dokumentieren. So werden wertvolle Grundlagen geschaffen und die Etablierung mit Prozessmanagement vertraut.		
Weiterführende Informationen	Die nächste Durchlauf für den zweiten Jahrgang. Das Wissen über Prozessmanagement soll durch Schulungen systematisch ausgebaut werden. Die nächste Etablierung. Für die Zukunft soll zudem vor allem der kooperative Prozessmanagement stärker in den Vordergrund gerückt werden. Zum Beispiel in der Methodik und praktischen Erfahrungen, die Kommunen in der Umgebung profitieren können; zum anderen Etablierung der Prozessmanagement-Plattformen, Prozessdokumentationen und untereinander auszutauschen. Diese dienen als 'Bausteine', die sich individuell anpassen kann. Etablierung des Prozessmanagements in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna im Jahr 2024 (S. 38/39).		
3) Gemeinsame Bauverwaltung			
Kommune	Gemeinde Zschortau		
Kontaktinformationen	Bürgermeister August-Bebel-Straße 75, 06321 Zschortau Tel. 03771 4194-0 Mail: buergermeister@zschortau.de		
Ausgangslage	Bereits seit 2009 arbeitet Zschortau mit ihren Nachbargemeinden zusammen, um die wachsenden Herausforderungen auf kommunaler Ebene bewältigen zu können. Die ersten Berührungspunkte entstanden dabei aus praktischen Problemstellungen heraus, mit denen man sich konfrontiert sah. So wurde die Notwendigkeit eines neuen Bauhoftstandorts für Zschortau als Anlass, mit Stützengrün den Zweckverband Kommunale Dienste zur gemeinsamen Erbringung Grünpflege-, Reparatur- und Unterhaltungsleistungen zu gründen. Der demographische Wandel und der Fachkräftemangel in Kombination mit der angespannten Finanzlage stellen bis heute weitere Treiber für die Zusammenarbeit dar. Vor diesem Hintergrund bildete Zschortau 2022 mit vier weiteren Kommunen einen gemeinsamen Ständesamtsbezirk. Durch diese und weitere Beispiele konnte in der Region deutlich gemacht werden, dass IKZ funktionieren kann. So wurden Hemmschwellen (z. B. die Sorge vor Geld- oder Einflussverlust) gesenkt und die Grundsteine für einen systematischen IKZ-Ansatz gelegt. Vor diesem Hintergrund kristallisierte sich 2020 die Idee einer gemeinsamen Bauverwaltung heraus.		
Vorgehensweise	Die Gemeinde Zschortau bindet die Kooperationspartner aktiv ein und arbeitet federführend daran, Hürden aus dem Weg zu räumen. Offenheit, Kommunikation auf Augenhöhe und Fairness in der Interaktion machten sich hier bezahlt. 2020 wurde zunächst ein Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie für eine gemeinsame Bauverwaltung gefasst. Von Beginn an wurden die Mitarbeitenden mit ins Boot geholt, um Identifikation und Akzeptanz zu fördern. Seit 2023 wird im zweiten Schritt intensiv an der Schaffung der relevanten organisatorischen und IT-bezogenen Grundlagen für eine gemeinsame Dienststelle gearbeitet. Konkret stellen sich hier fachlich-organisatorische Fragen (zukünftige Arbeitsabläufe, Vorlagen usw.), aber auch technisch-organisatorische Herausforderungen (einheitliches IT-Fachverfahren, Hosting, Lizenzmodell, Datenübertragung etc.).		
Aktueller Stand und nächste Schritte	Der Gemeinderat in Zschortau hat sich bereits einstimmig für die gemeinsame Dienststelle ausgesprochen; die Abstimmung weiterer Kommunen zur Zweckvereinbarung soll zehntlich erfolgen, sodass das Projekt zum Jahresbeginn 2025 starten kann. Im nächsten Schritt wird ein konkreter Umsetzungsfahrplan erarbeitet. Weiterführend wird die Etablierung ländlicher Verwaltungsdienstleistungszentren ins Visier genommen.		
Weiterführende Informationen	• <u>Beschlussvorlage: Abschluss einer Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bauamt zwischen den Gemeinden Bockau, Schönheide, Stützengrün und Zschortau</u> (ersichtbar unter: https://zschortau.de/IKZ) • <u>Zweckverband Kommunale Dienste</u> (ersichtbar unter: https://www.zschortau.de/IKZ)		

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Herausforderungen und Lösungsansätze

Szenario 1:

- Kommunale Entscheidungsträger müssen erst noch für IKZ gewonnen werden
- Bisher fühlt sich niemand in der Verwaltung richtig verantwortlich
- Es fehlt die „gemeinsame Basis“ im Verständnis zwischen den beteiligten Kommunen
- In der Vergangenheit sind IKZ-Initiativen schnell ins Stocken geraten
- Aktuell besteht keine Klarheit über die genauen Ziele
- Es mangelt an einer klaren Schwerpunktsetzung und Vorgehensweise
- In unterschiedlichen Zusammenhängen wird immer wieder von neuem an Prozessen und Abläufen gearbeitet, ohne sich das zunutze zu machen (z. B. bei Dienstleistungen, dem Datenschutz oder bei Software-Einführungen)

Lösungsansatz:

- Zunächst müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden → Maßnahme 0 „Allgemeine Voraussetzungen und Grundlagen für Kooperation schaffen“
- Würden die Arbeitsfähigkeit hergestellt und Ziele definiert, sollten systematisch Felder für die Zusammenarbeit ermittelt und eine Gewichtung vorgenommen werden → Maßnahme 1.1 „Gemeinsames Aufgabenspektrum anhand des kommunalen Produktrahmens identifizieren und priorisieren“
- Die Synergien in der Arbeit an und mit Prozessen gilt es zu nutzen; alle Aktivitäten sollten über eine einheitliche und gemeinsam genutzte Plattform zusammengeführt werden → Maßnahme 2.1 „Ablauforganisation modern und einheitlich steuern“

Szenario 2:

- Es besteht der grundsätzliche Wille, aber man kommt nicht ins Tun (Verbundraum/kommunale Arbeitsgemeinschaft besteht möglicherweise bereits)
- Kooperation wird erschwert durch
 - heterogene Prozesse und Arbeitsweisen
 - unterschiedliche Digitalisierungsgrade
 - abweichende Softwarelandschaften
- Die notwendigen Aktivitäten (z. B. Verständigung auf gemeinsame Abläufe) scheinen mengenmäßig nicht bewältigbar

Lösungsansatz:

- Maßnahme 0 reaktivieren und, wenn nötig, externe Unterstützung einbinden (v. a. als Treiber)
- Ein oder maximal zwei Vorhaben mit konkreten, kurzfristig erreichbaren Ergebnissen priorisieren, um Zutrauen in die konkrete Machbarkeit von IKZ-Projekten wieder zu stärken und Rückhalt zu schaffen
- Parallel dazu Maßnahmen 2.1 „Ablauforganisation modern und einheitlich steuern (Prozessmanagement)“, 2.2 „Dienstleistungen vereinfachen und angleichen“ und 4.2 „Software-Landschaft konsolidieren“ gemeinsam angehen und dabei Lasten verteilen. Wenn sie über einen gewissen Zeitraum konsequent durchgehalten werden, verbessern sich Schritt für Schritt die Voraussetzungen für weitere IKZ-Maßnahmen.

Szenario 3:

- IKZ und Digitalisierung werden in erster Linie als Zusatzaufwand gesehen
- Es fehlt vor allem an Ressourcen:
 - Zeit/Personal
 - finanzielle Mittel
 - Kompetenzen und Qualifikationen
 - „da muss man ja studiert haben, um PICTURE zu bedienen“

Lösungsansatz:

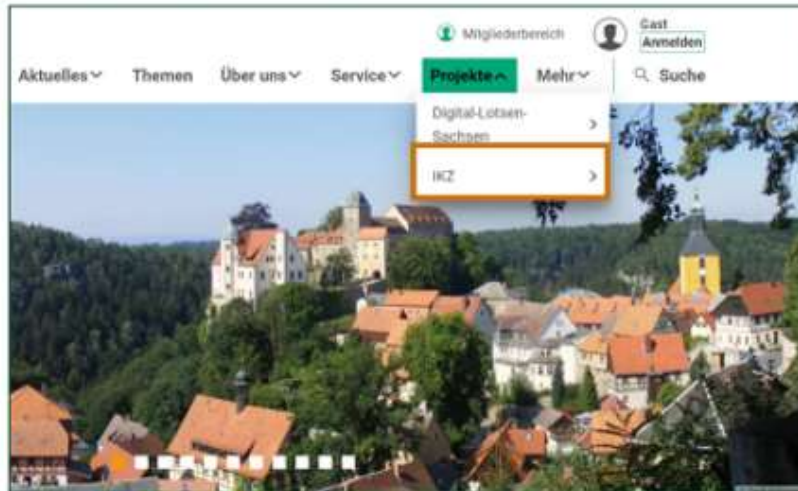
- Kapitel 1 sowie Kapitel 2, Abschnitt „Praxisbeispiele und Erfahrungsbereiche“ dieses Leitfadens und weitere Angebote der Servicestelle IKZ nutzen, um Bedeutung und Mehrwerte von IKZ deutlich zu machen
- Sobald Offenheit hergestellt ist, müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden → Maßnahme 0 „Allgemeine Voraussetzungen und Grundlagen für Kooperation schaffen“
- Anschließend müssen Führungskräfte im interkommunalen Verbundraum gewonnen und einheitlich mit dem erforderlichen methodischen Handwerkszeug ausgestattet werden → Maßnahme 3.5 „Qualifizierungsprogramm für Führungskräfte verankern“
- Ein oder maximal zwei Vorhaben mit konkreten, kurzfristig erreichbaren Ergebnissen priorisieren, um breite Akzeptanz für IKZ-Projekte zu schaffen

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Anhang mit Vorlagen und Linksammlung

a) Werkzeuge und Hilfsmittel zur Umsetzung

Um den Schritt zur Umsetzung so einfach wie möglich zu halten, ist der Anleitung eine umfassende **Sammlung** an Werkzeugen und Hilfsmitteln zur Seite gestellt (Vorlagen, Links usw.). Das Angebot der verfügbar gemachten **Ressourcen** wird laufend aktualisiert und kann über die entsprechende Rubrik auf der Website des SSG (siehe Abbildung) oder direkt über den untenstehenden QR-Code angesteuert werden. Inhaltlich sind die Werkzeuge und Hilfsmittel in drei Pakete aufgeteilt: Allgemeines, Schwerpunkt IKZ und Schwerpunkt Digitalisierung.



Anlagen:

- Muster Wertekompass (.pptx)
- Vorlage Matrix Außen- und Innensicht (.xlsx)
- Vorlage Maßnahmenbeschreibung (.docx)
- Vorlage Projektstrukturplan (.xlsx)
- Vorlage Projektauftrag (.docx)
- Vorlage Checkliste IT und Digitalisierung (.xlsx)

Weiterführende Links:

- [Digital Lotsen Sachsen](#)
- [Prozessplattform Sachsen](#)
- [Organisationshandbuch des Bundesministeriums für Inneres und Heimat \(QHB\)](#)
- [Das PMflex-Projektmanagementsystem \(BVA\)](#)
- [Wirtschaftlichkeitsbetrachtung \(WiBe\)](#)
- [IT-Grundschutz: Weg in die Basis-Absicherung \(WiBA\)](#)
- [Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen \(UfAB\)](#)
- [KOMKIS Analyse: Der große Klick 2.0 – Kommunale Verwaltungsdigitalisierung in Sachsen](#)
- [Kommunale Förderprogramme Digitalisierung](#)
- [Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit \(SächsKomZG\)](#)
- [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung der Regionalentwicklung \(FR-Regio\)](#)

Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt

Fragen oder Gesprächsbedarf?

Schreiben Sie uns eine E-Mail:

- d.loeffelmann@bup-kommunalberatung.de
- kanzlei@bup-kommunalberatung.de

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0351/47 93 30 – 30

Schauen Sie sich auch gern unsere
Webinare auf YouTube an.



Weitere **Informationen** erhalten Sie auf unserer **Website**: www.bup-kommunalberatung.de



in Zusammenarbeit mit



Problemlösung durch Kompetenz!

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel.: 0351/ 47 93 30 30
E-Mail: kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de

TOP 4: Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung als Aufgabe der Gemeinde – Organisatorische, rechtliche und finanzielle Herausforderungen und Lösungsansätze im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsverbandes

Jana Genze

Geschäftsführerin Zweckverband Parthenaue, Leipzig

Peter Blazek

Referent

Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Dresden

Modell 4 mit Modellbogen 4.1: Gewässerunterhaltungsverband als Zweckverband



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>



12. November 2024

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung als Aufgabe der Gemeinde – Organisatorische, rechtliche und finanzielle Herausforderungen und Lösungsansätze im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsverbandes

**Peter Blazek, Referent
Sächsischer Städte und Gemeindetag, Dresden**

Fragestellungen zur Gewässerunterhaltung

Bisherige Entwicklungen

Diskussionsstand

Positionierung des SSG im Rahmen der SächsWG-Novelle 2013 (Auszüge):

- ▶ Eine Pflichtverbandslösung wird abgelehnt.
- ▶ Die Regelungen zur Erhebung eines Gewässerunterhaltungsbeitrages bzw. einer Gewässerunterhaltungsabgabe sind so fortzuentwickeln, dass sie in der Praxis rechtssicher, mit möglichst wenig Aufwand und kommunalpolitisch beherrschbar umgesetzt werden können:
[...]
konkretere Definition der Abgabepflichtigen;
konkrete Definition des Umlagenmaßstabs;
[...]
- ▶ Der Tatbestand soll so ausgestaltet werden, dass es **auch möglich sein muss**, alle Grundstückseigentümer mit einem einfachen Flächenmaßstab hinzuzuziehen. [...]

SächsWG-Novelle 2013 (Auszüge):

§ 32 SächsWG

Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(2) Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 39 WHG und § 31 zu Zweckverbänden im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) [...] als Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen (Gewässerunterhaltungsverbände).

§ 37 SächsWG

Beteiligung am Unterhaltungsaufwand (zu den §§ 39 und 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Gemeinden und Gewässerunterhaltungsverbände können durch Satzung bestimmen, dass Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, für den der Gemeinde oder dem Gewässerunterhaltungsverband entstehenden Unterhaltungsaufwand nach dem Verhältnis des Vorteils eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu leisten haben.

Konzeption im Satzungsmuster des SSG (SLK 2/2011, S. 112 ff.)

Unterhaltungsaufwand ./. Anteil des öffentlichen Interesses 20 %
= umlagefähiger Aufwand

→ Vorverteilung auf Teilkostenmassen – Beispiel:

Kostenmassen	Teilkosten- masse 1: Einleiter	Teilkosten- masse 2: Nutzer	Teilkostenmasse 3: Anlieger, Hinterlieger, Besitzer
Pflege Gewässerrandstreifen (Böschungen, Ufer)	1/6	1/6	2/3
Pflege der Gewässerbetten	1/3	1/3	1/3
Sicherung der Gewässerbetten und der Ufer	1/3	1/3	1/3
Entschlammung	5/6	1/12	1/12
Freilegung und Offenhaltung von Gewässern und für die Gewässerunterhaltung erforderlicher Flächen	1/6	1/6	2/3
Pflege und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen	1/3	1/3	1/3

Mögliche Fortentwicklung in § 37 SächsWG:

- ▶ Neuer „Baustein“, allein oder kombiniert mit § 37 Abs. 1 a. F.
- ▶ Aus sich selbst heraus vollziehbare Regelung analog § 80 Brandenburgisches Wassergesetz, das würde bedeuten:
 - Umlage den Gewässerunterhaltungsaufwandes (ggf. ausschließlich) auf die Gesamtheit der Grundstückseigentümer
 - Dabei sind auch Eigentümer von Waldgrundstücken zu beteiligen
 - Anstatt eines nach Nutzungsarten differenzierten ein einheitlicher reiner Flächenmaßstab für alle Abgabepflichtigen

Wie macht es Brandenburg ?

§ 80 BbgWG

Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben

(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes erlangen. Für den Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit und für die Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ sind jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.

(1a) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Benehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den Vorteilsgebietstypen und die Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren für die einzelnen Vorteilsgebietstypen. Hat der Ausschuss nicht binnen drei Monaten nach der Zuleitung einen Beschluss gefasst, gilt das Benehmen als hergestellt. In der Rechtsverordnung können weitere Vorteilsgebietstypen und auch Spannen von Beitragsbemessungsfaktoren vorgesehen werden.

(2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1.

Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

2.

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe.

3.

Die Beitragsbemessung des Verbandes gilt auch für die Umlage der Gemeinde.

4.

Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

5.

Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

RL GH/2024 (Gewässer/Hochwasserschutz) vom 02.09.2024 (SächsABl. S. 1072)

- ▶ Im Anhörungsentwurf (Oktober 2023) war als neuer Fördertatbestand eine **Anschubfinanzierung** zur Gründung bzw. für neu gegründete Gewässerunterhaltungsverbände vorgesehen
 - Voraussetzung: Größenordnung von mindestens 400 unterhaltungspflichtigen Gewässerkilometern oder von mehr als sieben Mitgliedskommunen
 - Förderfähig sollte die **erstmalige Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen** sein (Obergrenze von 500 Euro je unterhaltungspflichtigem km)
 - Von SSG begrüßt (Vorschläge für Erweiterungen, z. B. konzeptionelle Grundlagen)
- ▶ Dieser Fördertatbestand (im Anhörungsentwurf Nr. 4.3.2) wurde im Kabinettsverfahren gestrichen

Finanzierungsquellen für die (laufende) Gewässerunterhaltung in der Reihenfolge des Einnahmenbeschaffungsgrundssatzes (vgl. § 73 SächsGemO)

- ▶ Leistungsbezogene Entgelte → Gewässerunterhaltungsabgabe
- ▶ Sonderlastenausgleich gem. §§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 20c SächsFAG
- ▶ Allgemeine Schlüsselzuweisungen
- ▶ Sonstige Einnahmen
- ▶ Realsteuern, insbesondere Grundsteuer

Nachteil der Finanzierung über Realsteuern:

Über den sog. Gleichmäßigkeitsgrundsatz I (GMG I) partizipiert der Freistaat über die Verbundgrundlagen zu ca. 63 % an den kommunalen Steuereinnahmen, dies geht zulasten der Finanzausgleichsmasse

Rechtsprechung zur Gewässerunterhaltungsabgabe

- ▶ Zwei Aufgabenträger erheben eine Gewässerunterhaltungsabgabe
- ▶ Anfänglich hat das SächsOVG die Gewässerunterhaltungssatzung des Zweckverbands Parthenaue, die im Kern auf das SSG-Satzungsmuster zurückzuführen ist, auch bestätigt (SächsOVG, Normenkontrollurteile vom 01.12.2015 – 4 C 31/14 und 4 C 32/14 –)
- ▶ Das VG Leipzig hielt sowohl die Satzung der Stadt Leipzig als auch des Zweckverbands Parthenaue in entscheidenden Regelungen für zumindest teilnichtig (vgl. etwa VG Leipzig, Urteil vom 11.10.2019 – 6 K 689/19 – zur Gewässerunterhaltungssatzung des Zweckverbands Parthenaue)
- ▶ Neue Entscheidung SächsOVG, Urteil vom 08.02.2023 – 4 A 1234/19 – zur Gewässerunterhaltungssatzung des Zweckverbands Parthenaue (Anlass: Für 2014 wurde als Anlieger/Hinterlieger eine Abgabe iHv. 40,60 Euro und als Einleiter eine Abgabe iHv. 10,29 Euro festgesetzt)

Gewässerlastenausgleich im SächsFAG

§ 17 SächsFAG **Ausgleich von Sonderlasten**

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

[...]

3. *den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten bei der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro mit der Möglichkeit einer Erhöhung nach Maßgabe des Staatshaushaltes*) sowie [...]*

**) Erhöhungsbetrag derzeit 5 Mio. Euro p. a., somit Gesamtbetrag 10 Mio. Euro p. a.*

Gewässerlastenausgleich im SächsFAG

§ 20c SächsFAG Gewässerlastenausgleich

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erhalten je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes, Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes sind, der anstelle der Gemeinde die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnimmt.

(2) ¹Für den Ausgleich wird der gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend aufgeteilt. ²Die Gewässerlänge bestimmt sich nach dem Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Stand vom 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres.

→ 2023 waren das **19.940,5 km**, somit **501,49 Euro/km**

Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofs "Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung durch sächsische Kommunen" (2021)

► Rdn. 189 f.:

„Unter den derzeitigen rechtlichen Bedingungen in Sachsen ist die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe **keine praktikable Möglichkeit** zur Erzielung von Einnahmen für die Gewässerunterhaltung, insbesondere nicht für einzelne (kleinere) Gemeinden. Infolgedessen sind rechtsichere Gesetzesformulierungen oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten erforderlich. **Das SMEKUL sollte eine Änderung des Wortlautes des Sächsischen Wassergesetzes anstreben**, sodass die Gemeinden (Unterhaltungslastträger) in die Lage versetzt werden, rechtssichere Abgabensatzungen zu erlassen und damit weitere Finanzmittel zu generieren. **Ergänzend sollten andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.**“

[Anmerkung: Die Mitfinanzierung der Gewässerunterhaltungspauschale des Freistaats iHv. 5 Mio. Euro lehnt der SRH aber ab.]

„Der SSG teilt in seiner Stellungnahme die vorgenannten Folgerungen des SRH ausdrücklich. Ohne substanzielle Fortschritte in dieser Frage werde nach Ansicht des SSG auch die Gründung größerer flusseinheitsbezogener GU-Verbände nicht vorankommen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf einen Gesetzgebungsvorschlag von SLKT und SSG aus dem Jahr 2012 für eine vereinfachte Gewässerunterhaltungsabgabe.“

Aktuelle Herausforderungen

- ▶ Einstellung von 10 Fachberatern Gewässer beim LfULG, die in den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesetzt werden
 - Vermehrte Durchführung von Gewässerschauen, Ableitung von konkreten Maßnahmen am Gewässer
- ▶ Einstellung von 5 Beratern Gewässerunterhaltung beim DVL (Einsatz in 5 Modellregionen)
 - Unterstützung und Beratung der Kommunen bei der Ableitung und Umsetzung von zulassungsfreien Gewässerentwicklungsmaßnahmen
- ▶ Administration von Maßnahmen einschließlich der Stellung qualifizierter Förderanträge nach der RL GH/2024
- ▶ Alleinige Zuständigkeit und Finanzierung Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern im Innenbereich → Gewässerausbau oder gilt § 28 SächsWG ?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Fachreferent Peter Blazek
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Tel.: 0351/8192-170
Fax: 0351/8192-222
E-Mail: Peter.Blazek@ssg-sachsen.de
Internet: www.ssg-sachsen.de

Fachveranstaltung:
Aufgabenbereiche, Herausforderungen und Chancen der
interkommunalen Zusammenarbeit in Sachsen

**TOP 4: Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
als Aufgabe der Gemeinde – Organisatorische,
rechtliche und finanzielle Herausforderungen und
Lösungsansätze im Rahmen eines
Gewässerunterhaltungsverbandes**

Von der Theorie zur Praxis.
Jana Genze, Zweckverband Parthenaue



Der Zweckverband Parthenaue (ZVP)

- Gründung 1993
- **2 Sparten:**
Gewässerunterhaltung und Regionalentwicklung
- Mitgliedskommunen **Gewässerunterhaltung:**
Stadt Taucha, Gemeinden Borsdorf und Großpösna
- Mitgliedskommunen **Regionalentwicklung:**
Städte Leipzig und Taucha sowie Gemeinden Borsdorf und Großpösna



Juristische Grundlagen

- 2013 Aufnahme der Möglichkeit zum Erheben einer Gewässerunterhaltungsabgabe im SächsWG
 - Mustersatzung für die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe des SSG
 - 2013 Sicherheitsneugründung des Verbandes
 - Anpassung der Mustersatzung an Belange des ZVP
 - Änderung der Hauptsatzung des ZVP, Bildung von Sparten, Aufnahme der Erhebung von Abgaben
 - Schaffung einer Kalkulation für die Abgabe
- Beginn der Abgabenerhebung zum 01.01.2014

Die Auseinandersetzungen

- Petition Landesbauernverband 2018
- zwei Normenkontrollverfahren, Urteile 01.02.2015
- 25 Einzelverfahren VG Leipzig, Urteile 11.10.2019
- Zulassung Berufung OVG April 2021
- 07.02./ 08.02.2023 mündliche Verhandlungen OVG
- Ergebnis: Monierungen des Gerichtes führen zu Unwirksamkeit der Satzung (Definition Einleiter bei Drainagen, Hinterlieger nicht plausibel)
- Neufassung der Satzung 30.11.2023 rückwirkend zum 01.01.2014

Praktische Grundlagen

- Pilotprojekt – finanzielle Unterstützung durch SMUL
 - Entwicklung der Satzung samt Kalkulation
 - Entwicklung von Bescheiden
 - Entwicklung einer Software zur Bescheiderhebung (GABE)
 - Teilerhebung von Tatbeständen (Kamerabefahrungen zur Ermittlung verrohrter Gewässerverläufe in urbanen Räumen, Bedampfungen zur Ermittlung von Einleitern)
- FAG-Mittel (500 € je km) nicht auskömmlich
- Fehlende Fördermöglichkeit in RL GH

Praktische Grundlagen

- Feststellung der Gewässerverläufe durch UWB
- Ermittlung von Drainagen in Archiven der LRÄ (VEB Meliorationskataster, Meliorationsgenossenschaft), Übertragung auf aktuelle Karten
- Ermittlung der Einleiter aus Wasserbüchern, Baugenehmigungen o.ä.
- Führen von Bautagebüchern zur Aufwandsermittlung im Bauhofbereich für Kalkulation, ab 2021 Einsatz einer Software
- Lehrgänge DWA – Grundkurs Gewässerunterhaltung (auch für Verwaltungsmitarbeiter!)

Gemarkung Hirschfeld

Gemarkung Wolfshain

Blatt 1 Anlage 1

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 2

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 6

Blatt 7

Blatt 8

Blatt 9

Blatt 10

Blatt 11

Blatt 12

Blatt 13

Blatt 14

Blatt 15

Blatt 16

Blatt 17

Blatt 18

Blatt 19

Blatt 20

Blatt 21

Blatt 22

Blatt 23

Blatt 24

Blatt 25

Blatt 26

Blatt 27

Blatt 28

Blatt 29

Blatt 30

Blatt 31

Blatt 32

Blatt 33

Blatt 34

Blatt 35

Blatt 36

Blatt 37

Blatt 38

Blatt 39

Blatt 40

Blatt 41

Blatt 42

Blatt 43

Blatt 44

Blatt 45

Blatt 46

Blatt 47

Blatt 48

Blatt 49

Blatt 50

Blatt 51

Blatt 52

Blatt 53

Blatt 54

Blatt 55

Blatt 56

Blatt 57

Blatt 58

Blatt 59

Blatt 60

Blatt 61

Blatt 62

Blatt 63

Blatt 64

Blatt 65

Blatt 66

Blatt 67

Blatt 68

Blatt 69

Blatt 70

Blatt 71

Blatt 72

Blatt 73

Blatt 74

Blatt 75

Blatt 76

Blatt 77

Blatt 78

Blatt 79

Blatt 80

Blatt 81

Blatt 82

Blatt 83

Blatt 84

Blatt 85

Blatt 86

Blatt 87

Blatt 88

Blatt 89

Blatt 90

Blatt 91

Blatt 92

Blatt 93

Blatt 94

Blatt 95

Blatt 96

Blatt 97

Blatt 98

Blatt 99

Blatt 100

Blatt 101

Blatt 102

Blatt 103

Blatt 104

Blatt 105

Blatt 106

Blatt 107

Blatt 108

Blatt 109

Blatt 110

Blatt 111

Blatt 112

Blatt 113

Blatt 114

Blatt 115

Blatt 116

Blatt 117

Blatt 118

Blatt 119

Blatt 120

Blatt 121

Blatt 122

Blatt 123

Blatt 124

Blatt 125

Blatt 126

Blatt 127

Blatt 128

Blatt 129

Blatt 130

Blatt 131

Blatt 132

Blatt 133

Blatt 134

Blatt 135

Blatt 136

Blatt 137

Blatt 138

Blatt 139

Blatt 140

Blatt 141

Blatt 142

Blatt 143

Blatt 144

Blatt 145

Blatt 146

Blatt 147

Blatt 148

Blatt 149

Blatt 150

Blatt 151

Blatt 152

Blatt 153

Blatt 154

Blatt 155

Blatt 156

Blatt 157

Blatt 158

Blatt 159

Blatt 160

Blatt 161

Blatt 162

Blatt 163

Blatt 164

Blatt 165

Blatt 166

Blatt 167

Blatt 168

Blatt 169

Blatt 170

Blatt 171

Blatt 172

Blatt 173

Blatt 174

Blatt 175

Blatt 176

Blatt 177

Blatt 178

Blatt 179

Blatt 180

Blatt 181

Blatt 182

Blatt 183

Blatt 184

Blatt 185

Blatt 186

Blatt 187

Blatt 188

Blatt 189

Blatt 190

Blatt 191

Blatt 192

Blatt 193

Blatt 194

Blatt 195

Blatt 196

Blatt 197

Blatt 198

Blatt 199

Blatt 200

Blatt 201

Blatt 202

Blatt 203

Blatt 204

Blatt 205

Blatt 206

Blatt 207

Blatt 208

Blatt 209

Blatt 210

Blatt 211

Blatt 212

Blatt 213

Blatt 214

Blatt 215

Blatt 216

Blatt 217

Blatt 218

Blatt 219

Blatt 220

Blatt 221

Blatt 222

Blatt 223

Blatt 224

Blatt 225

Blatt 226

Blatt 227

Blatt 228

Blatt 229

Blatt 230

Blatt 231

Blatt 232

Blatt 233

Blatt 234

Blatt 235

Blatt 236

Blatt 237

Blatt 238

Blatt 239

Blatt 240

Blatt 241

Blatt 242

Blatt 243

Blatt 244

Blatt 245

Blatt 246

Blatt 247

Blatt 248

Blatt 249

Blatt 250

Blatt 251

Blatt 252

Blatt 253

Blatt 254

Blatt 255

Blatt 256

Blatt 257

Blatt 258

Blatt 259

Blatt 260

Blatt 261

Blatt 262

Blatt 263

Blatt 264

Blatt 265

Blatt 266

Blatt 267

Blatt 268

Blatt 269

Blatt 270

Blatt 271

Blatt 272

Blatt 273

Blatt 274

Blatt 275

Blatt 276

Blatt 277

Blatt 278

Blatt 279

Blatt 280

Blatt 281

Blatt 282

Blatt 283

Blatt 284

Blatt 285

Blatt 286

Blatt 287

Blatt 288

Blatt 289

Blatt 290

Blatt 291

Blatt 292

Blatt 293

Blatt 294

Blatt 295

Blatt 296

Blatt 297

Blatt 298

Blatt 299

Blatt 300

Blatt 301

Blatt 302

Blatt 303

Blatt 304

Blatt 305

Blatt 306

Blatt 307

Blatt 308

Blatt 309

Blatt 310

Blatt 311

Blatt 312

Blatt 313

Blatt 314

Blatt 315

Blatt 316

Blatt 317

Blatt 318

Blatt 319

Blatt 320

Blatt 321

Blatt 322

Blatt 323

Blatt 324

Blatt 325

Blatt 326

Blatt 327

Blatt 328

Blatt 329

Blatt 330

Blatt 331

Blatt 332

Blatt 333

Blatt 334

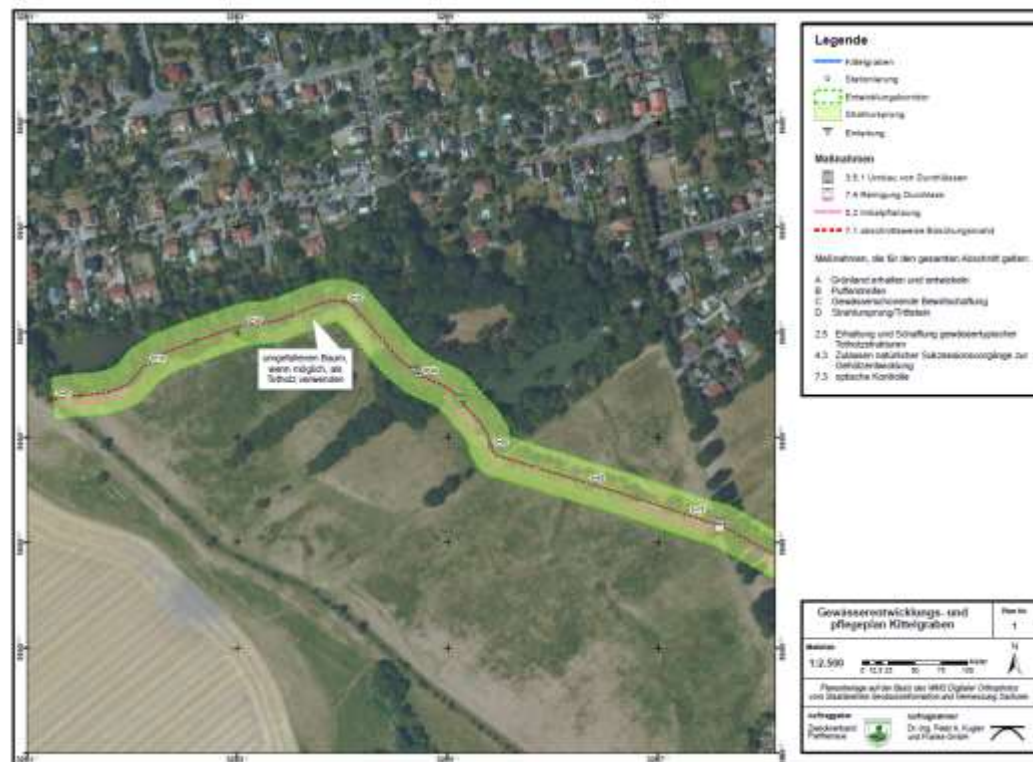
12.11.2024

Praktische Grundlagen

- Durchführung von Gewässerschauen als Basis für die Erarbeitung von Gewässerunterhaltungsplänen
- Zuständig: UWB
- Erfahrungen mit einzelnen UWB sehr unterschiedlich

Praktische Grundlagen

- Erarbeiten von Gewässerunterhaltungsplänen



4.3 Zulassen natürlicher Sukzessionsvorgänge zur Gehölzentwicklung

Ziel

Entstehung eines natürlichen Bewuchses am Gewässer und eines neuen Lebensraumes. Beschattung des Gewässers.

Beschreibung

Gehölzpflüge und -entnahme am Gewässerrandstreifen werden unterlassen.

Nach wasserbaulichen Maßnahmen am Gewässer (Erdbauarbeiten) wird die Entwicklung der Grasnarbe der natürlichen Sukzession überlassen (keine Ansaat).

Gehölzpflanzungen werden nur im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 5.2 durchgeführt. Sollten bestehende Gehölze für die Maßnahmen entfernt werden müssen, so sind diese nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu ersetzen.

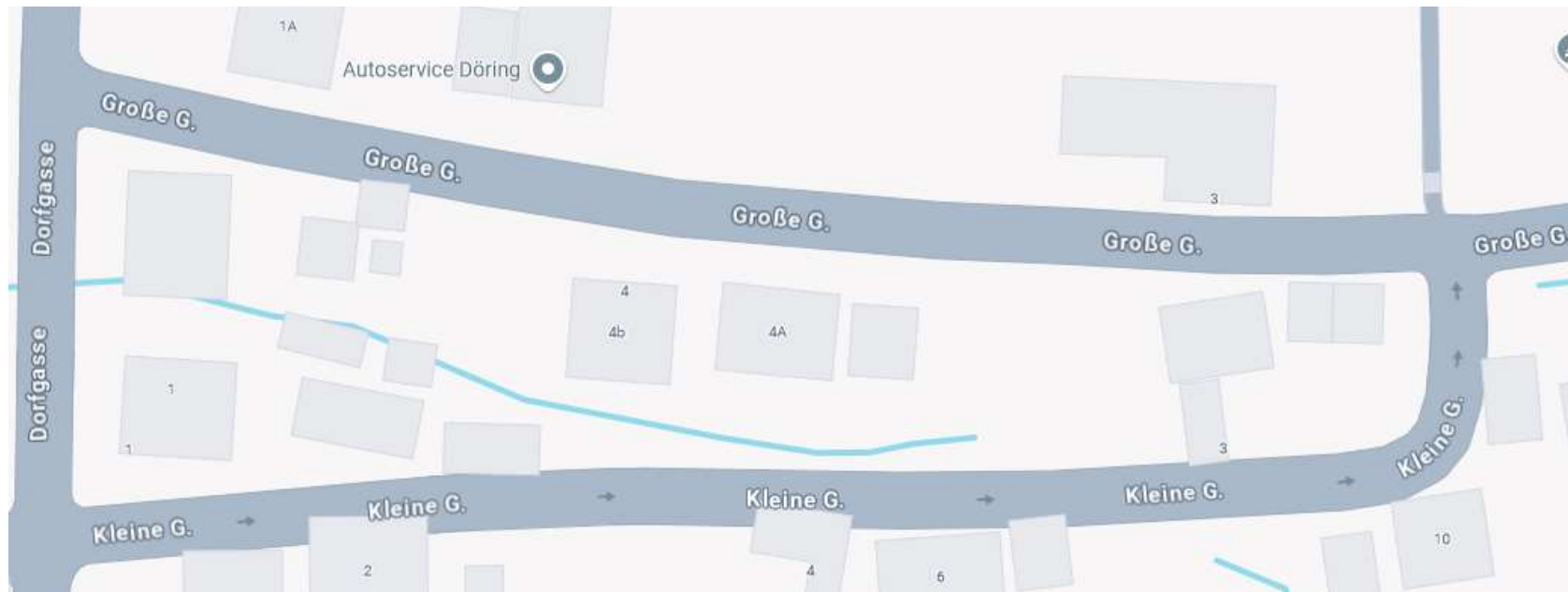
Aufkommender Bewuchs wird erhalten. Beachten der Hinweise zur Mahd bei Jungaufwuchs, falls eine Mahd durchgeführt werden muss.

Durchführungszeitraum

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Praktische Herausforderungen Gewässerverlauf

- Google Maps



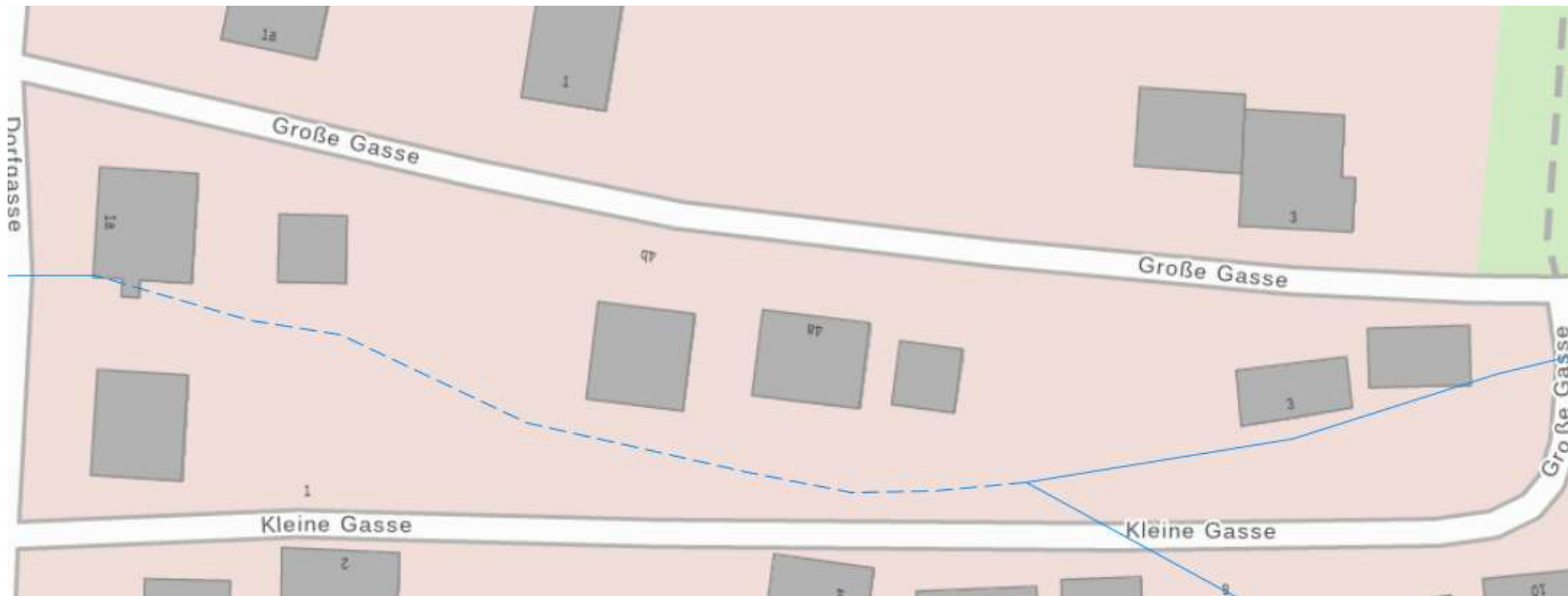
Praktische Herausforderungen Gewässerverlauf

- Datenportal RAPIS Umwelt



Praktische Herausforderungen Gewässerverlauf

- Datenportal iDA



Praktische Herausforderungen Gewässerverlauf

- Software GABE



Praktische Herausforderungen Verbau



Praktische Herausforderungen Müll im Gewässer



Akzeptanz von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch Anlieger

- „Rasenmähermahd“ durch Anwohner
- Zerstörung von Anpflanzungen
- Errichtung von Bauwerken am Gewässer



Praktische Herausforderungen Datenzugriff

- Flurneuordnungsverfahren
- genereller Zugriff auf Grundbuchangaben
- Fehlerhafte oder veraltete Grundbuchangaben
- Auskünfte in Meldeämtern
- Aktualität der ALKIS-Daten

Zusammenarbeit

- Planung der Gewässerunterhaltung für alle Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet
 - Kommunikation mit Bürgern, Anwohnern zu Beschwerden
 - Beratung der Mitgliedskommunen vor Ort über Maßnahmen
 - Beteiligung/ Initiierung an/ von Gewässerschauen
 - Erledigung sämtlicher Statistiken für die WRRL
 - Nicht nur abschnittsweise Gewässerunterhaltung, sondern gesamtes Gewässer im Verbandsgebiet
- je mehr Zusammenschlüsse, umso wirksamere Unterhaltung

Sonderbericht SRH

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF



Wir bera-
unabhängig, kr

Sonderbericht

37 Die obere Wasserbehörde teilte diesbezüglich u. a. mit, dass aus ihrer Sicht die Bildung leistungsfähiger, aber von der Größe her noch überschaubarer Unterhaltungsverbände die sinnvollste Lösung darstelle.

154 Unter Würdigung der Umfrageergebnisse, der Rückmeldungen der Wasserbehörden sowie des SMEKUL und in Kenntnis der Rechtslagen in anderen Bundesländern empfiehlt der SRH die grundsätzlich verpflichtende Bildung von Verbänden nach Flusseinzugsgebieten zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Sachsen, der sich einzelne Kommunen nur in begründeten Fällen entziehen dürfen.

Ergebnisse aus der Querschnittspr
Gewässern 2. Ordnung" und deren Mitfinanzierung aus dem
Einzelplan 09 nach dem Sächsischen Gewässerunterhaltungs-
Unterstützungsgesetz

Übersicht 5: Kein GU-Verband – Gründe der Gemeinden (Anzahl und %)

Keine Organisation in einem GU-Verband, weil:	Mehrfachnennungen möglich	
(zu) hoher Verwaltungsaufwand	36	rd. 26 %
...	17	rd. 20 %
...	11	rd. 15 %
...	53	rd. 38 %
...	17	rd. 12 %
... dies noch nicht diskutiert wurde	8	rd. 6 %
... sonstiges	14	rd. 10 %

Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge

- Kleintraktor (Entfernung/Einbringung Totholz, Wasserbausteine)
 - Fahrzeuge derzeit Ford Ranger, jedoch nicht unbedingt notwendig, Allrad von Vorteil
 - Freischneider
 - Kettensägen
 - ...
-
- Keine Mahd mit Böschungsmäher, da EU-WRRL und fehlende Zuwegung zum Gewässer



Personalbestand (VzÄ)

- Verwaltung
 - 0,6 SB Gewässerunterhaltung (derzeit TZ), Dipl.-Geographin
 - 1 BSB Gewässerunterhaltungsabgabe, Verwaltungsangestellte
 - 0,75 Geschäftsstellenleiterin, Verwaltungsfachwirtin
 - 0,75 SGL Finanzen, Ba. Sc.
- Bauhof
 - insg. 4 MA mit 75% in Gewässerunterhaltung (Forstwirt, Baumschulgärtner, Gartenbaumeister, Gartenbaufacharbeiter)

Kosten der Gewässerunterhaltung

- bis 31.12.2013 Aufgabenerledigung per Umlage
- ab 01.01.2014 Aufgabenerledigung per Abgabe

	Kosten mit Abgabe	Kosten per Umlage
Gesamtausgaben	610 TEUR	340 TEUR
./. FAG	40 TEUR	40 TEUR
Zwischensumme	570 TEUR	300 TEUR
./. 20% komm. Eigenanteil	114 TEUR	
Verteilung auf Abgabe	456 TEUR	

- Abgabe 1,46 EUR je lfd. Meter Frontlänge,
- 0,46 je 10 m³ Einleitmenge
- Abgabe auch für Kommunen (um 25 TEUR)

Eigenleistung vs. Fremdvergabe

- Eigenleistung vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Umsetzung und Zielerreichung der EU-WRRL durch geschultes Personal fachgerechter als bei einem GaLa-Betrieb, welcher maschinelle Mahd vornimmt
- Fachgerecht ist bspw. eine wechselseitige, abschnittsweise Mahd, bei der aufkommender Bewuchs stehen gelassen wird
- Mahdgut sollte liegen bleiben, damit Insekten nicht mit verbracht werden
- Stecklinge besser als „fertige“ Bäume
- Problem der Kontrolle bei Fremdfirmen

Erfahrungen bei der Umsetzung

- Einwohnerversammlungen sind hilfreich, aber auch herausfordernd, starke Persönlichkeit als Moderator?
- Pressearbeit vor der Einführung der Abgabe
- Öffentlichkeitsarbeit mittels Flyer o.ä. im Anhörungsverfahren
- GUA wird insbesondere von Interessenverbänden angegriffen
- im Verbandsgebiet des ZVP mittlerweile hohe Akzeptanz und damit auch Zahlungsmoral für Abgabe, aber immer noch einzelne Beschwerdeführer
- Fehlende Flächenverfügbarkeit zum Renaturieren von Gewässern

Öffentlichkeitsarbeit



Was ist Gewässerunterhaltung?

Unter dem Begriff Gewässerunterhaltung werden Maßnahmen zur Pflege und nachhaltigen Entwicklung von Gewässern zusammengefasst. Ziel dabei ist es einen möglichst schadfreien Wasserablauf im Hochwasserfall zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen zu fördern und so die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2020 umzusetzen.

Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist ein von der Europäischen Union beschlossenes Gesetzeswerk. Es gilt für alle Mitgliedsstaaten und hat folgende Zielstellung:

- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers
- weitgehend natürliches Vorkommen von Pflanzen und Tieren in den Gewässern fördern
- Durchgängigkeit der Gewässer gewährleisten
- naturnahe und naturbelassene Strukturen erhalten und weiterentwickeln
- Verminderung von Schadstoffeinträgen
- Verbesserung der Wasserrückhaltefunktion
- Vermeidung einer Verschlechterung des aktuellen Zustandes



Bislang haben 7 % aller Fließgewässer in Deutschland einen guten Zustand erreicht, in Sachsen sind es 3 %.

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen und eine naturnahe Gewässerentwicklung zu fördern ist eine moderne, naturschonende Gewässerunterhaltung notwendig. Dafür stehen verschiedene Maßnahmen für die Gewässersohle, die Ufer sowie das Gewässerumfeld zur Verfügung.

- Entwicklung der Gewässerrandstreifen
- Böschungsmahd
- Eindämmung gebietsfremder Pflanzen (z. B. Riesenhakenklee, Springkraut oder Stauden-Knöterich) und Tiere sowie Förderung der heimischen Vegetation
- Sicherung der Ufer mit Hilfe natürlicher Baustoffe (ingenieurbioökologischer Ansatz)
- Anpflanzen und Pflegen standortgerechter Sträucher und Bäume
- Freihalten und Räumen des Gewässerbettes durch
 - Sedimentberäumung,
 - Krautung und
 - Beseitigung von Treibgut

Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen wird ausgehend von der Böschungsoberkante bemessen. Er umfasst außerhalb von Ortslagen eine Breite von 10 m und innerhalb von Ortslagen eine Breite von 5 m auf beiden Seiten (Wasserhaushaltsgesetz). Gemessen wird ab der Böschungsoberkante. Wenn diese nicht erkennbar oder mehrstufig ist, wird die Mittelwasserlinie als Bemessungsgrundlage herangezogen.



Durch menschliche Nutzung sowie bauliche Eingriffe in und an den Gewässern ist die natürlich vorkommende Vegetation, zumeist Auwälder, weitestgehend verdrängt worden und ihre ökologische Funktion nicht mehr gegeben. Um diese natürliche Vegetation wieder zu fördern, stehen verschiedene Maßnahmen für die Umsetzung der Gewässerunterhaltung zur Verfügung. Oberster Grundsatz lautet dabei: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.

Standortgerechte Vegetation

Die Ufervegetation gliedert sich in verschiedene Abschnitte: eine Laichkraut- oder Röhrichtzone, die bis zu

einem mittleren Wasserstand überflutet ist, die Weichholzaue, die bei mittleren Hochwässern auch überschwemmt werden kann und die Hartholzaue, die erst bei extremen Hochwässern überflutet wird. Mit einer standortgerechten, einheimischen Ufervegetation können verschiedene Gewässerfunktionen übernommen werden:

- Lebensraum, z. B. für Fische, Krebse und Insekten
- natürliche Übersicherung durch weit verzweigte Wurzelsysteme
- Eindämmung von Neophyten, um ein Verdrängen der einheimischen Arten zu minimieren
- verminderter Schadstoffeintrag

Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung

- Unterhaltungsmaßnahmen abschnittsweise oder halbseitig ausführen (z. B. wechselseitige Böschungsmahd), um den Lebensraum für Tiere und Pflanzen so wenig wie möglich zu stören
- Gehölzpflege und wenn nötig Verjüngung des Baumbestandes
- Totholz als Lebensraum für Insekten belassen, solange kein Abflusshindernis dadurch entsteht
- Beschaffung der Gewässer durch gezielte Anpflanzungen. Dies führt zu:
 - vermindertem Krautaufwuchs
 - geringerer Wassererwärmung im Sommer und damit verbunden zu einem ausgeglichenen Sauerstoffgehalt
- Förderung bzw. Errichtung naturnaher Strukturen
 - Wechsel zwischen schnell- und langsamfließenden Bereichen
 - Ufer- und Sohlverbau entnehmen, um einen natürlichen Gewässerverlauf zu fördern
 - Verrohrungen öffnen
 - wenn möglich Uferabbrüche belassen



Vielen Dank.

Zweckverband Parthenaue

Jana Genze

Geschäftsstellenleiterin

Sommerfelder Straße 71

04316 Leipzig

Fon: 0341 5500949-17

Mobil: 0160 91507837

jana.bischoff@zv-parthenaue.de



Herzlich Willkommen!

**Fachveranstaltung
Interkommunale Zusammenarbeit
in Sachsen
Chancen und Möglichkeiten**

Dresden, 12.11.2024

TOP 5: Interkommunale Ausbildungsverbünde. Potentiale und Chancen für die Ausbildung im öffentlichen Dienst

Prof. Dr. Ralf Lunau
Hochschule Meißen

Hannah Trübenbach
Landesdirektion Sachsen, Leipzig

Tony Schuster
Landkreis Bautzen

Leitfaden: Interkommunale Ausbildungsverbünde Modellkatalog: Modell 8 mit Modellbogen 8.1: Interkommunaler Ausbildungsverbund



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ausbildungsverbund/>

TOP 5: Interkommunale Ausbildungsverbünde. Potentiale und Chancen für die Ausbildung im öffentlichen Dienst Ausbildung als Schlüsselfaktor für eine zukunftsfähige Gemeinde

Prof. Dr. Ralf Lunau, Hochschule Meißen
Hochschule Meißen

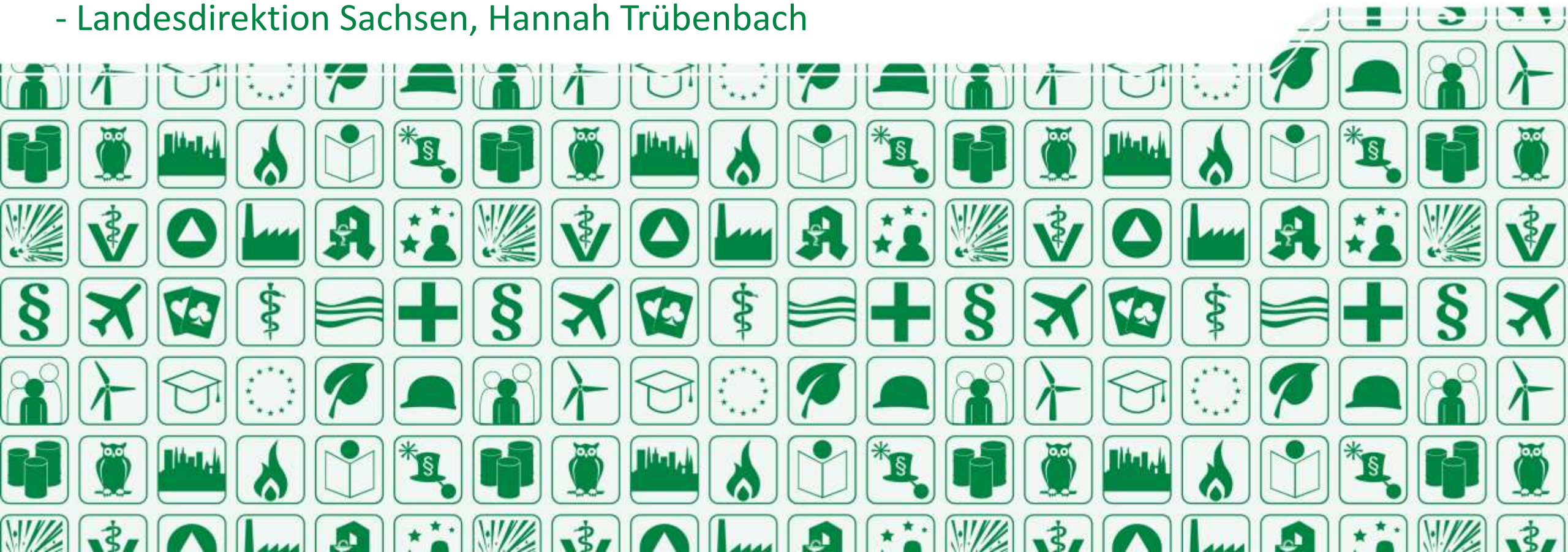
TOP 5: Interkommunale Ausbildungsverbünde. Potentiale und Chancen für die Ausbildung im öffentlichen Dienst Ausbildung Verwaltungsfachangestellte(r)

Hannah Trübenbach
Landesdirektion Sachsen, Leipzig

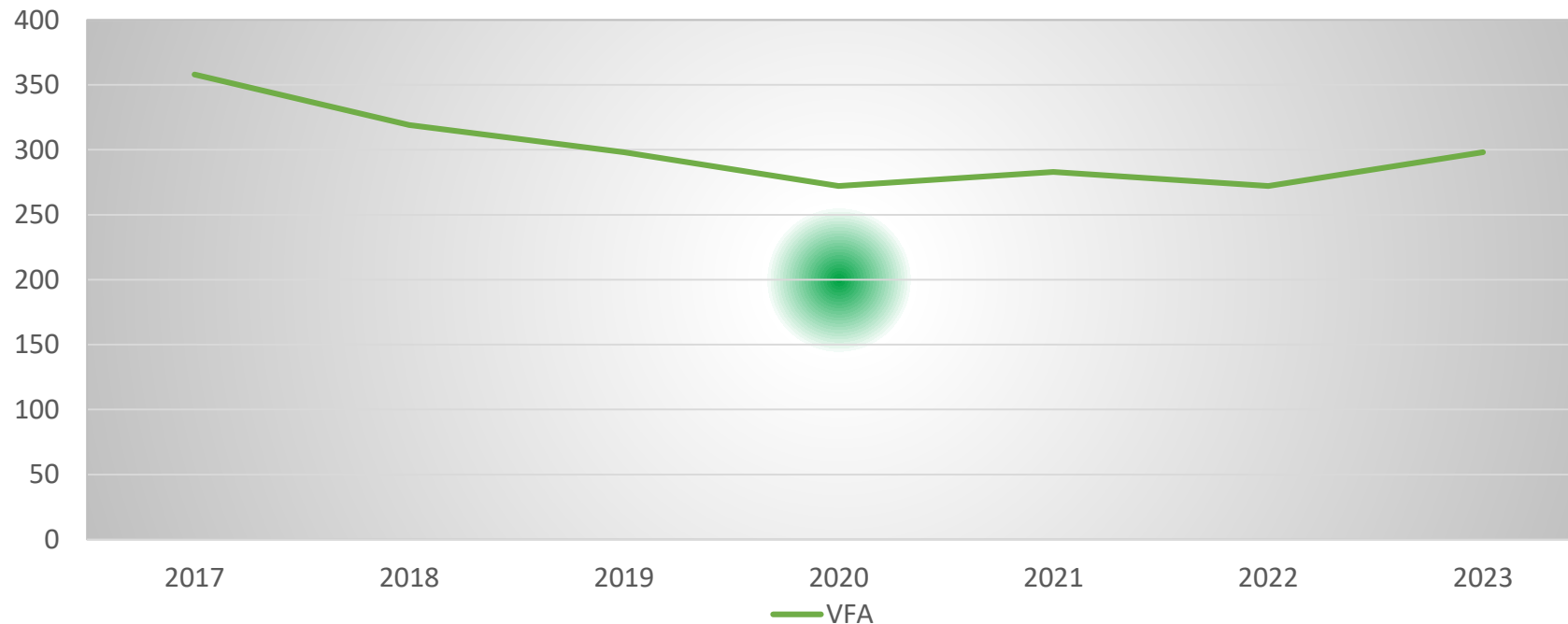
Interkommunale Ausbildungsverbünde

Potentiale und Chancen für die Ausbildung im öffentlichen Dienst

- Landesdirektion Sachsen, Hannah Trübenbach



Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r, FR Landes- und Kommunalverwaltung, im Freistaat Sachsen



- **ca. 90 %** der Ausbildungsverhältnisse auf kommunaler Ebene
- 123 aktive kommunale Ausbildungsbetriebe (**ca. 30 %** der Kommunalverwaltungen)

Eignungsfeststellung

Eignung der Ausbildungsstätte

§ 27 BBiG

- Vermittlung aller Ausbildungsinhalte der Ausbildungsverordnung
- Vorhandensein Ausbildungsmittel
- angemessenes Verhältnis Fachkräfte

Eignung des Ausbilders

§§ 28 ff. BBiG

- Persönliche Eignung
(kein Verstoß gegen BBiG)
- Fachliche Eignung
Bildungsabschluss und angemessene Berufserfahrung
(im Beruf, in dem ausgebildet werden soll)
+ berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse (**AdA-Schein**)



**Vor Beginn der Ausbildung Eignungsbestätigung
durch die Landesdirektion Sachsen**

Interkommunale Zusammenarbeit - Kooperationen

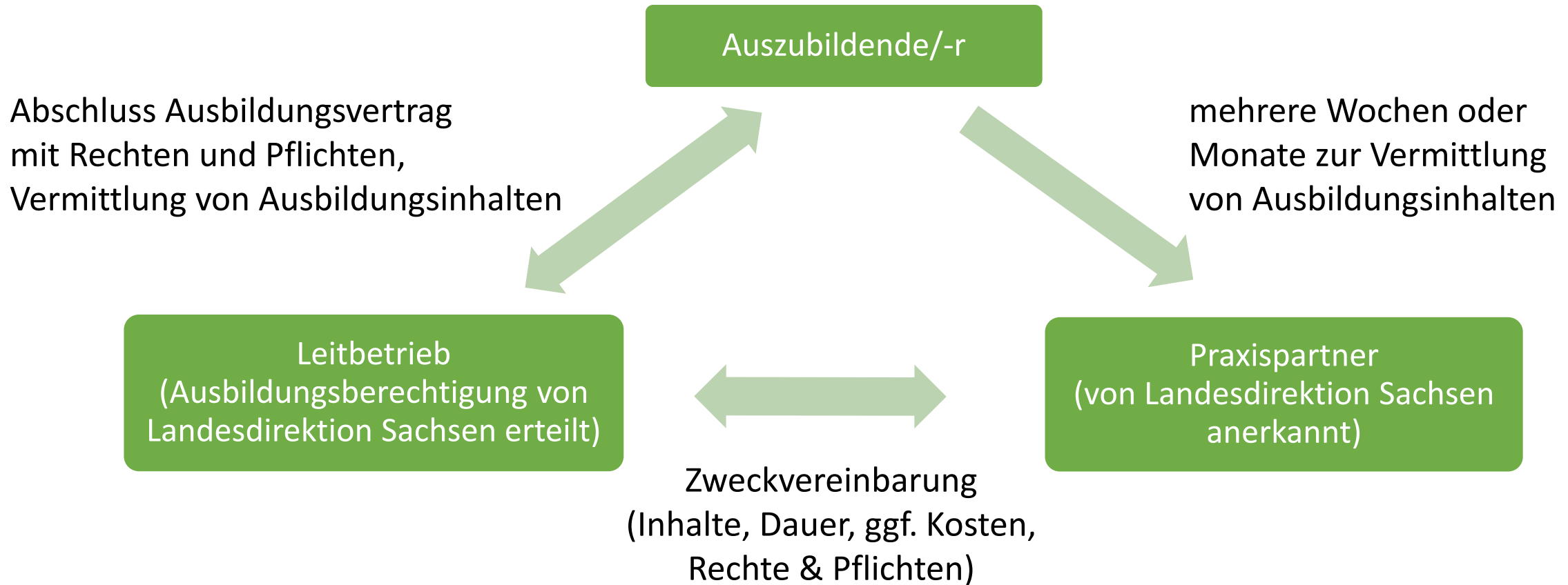
falls fachpraktische Ausbildungsinhalte der Ausbildungsverordnung(en) durch einzelne Ausbildungsbehörden nicht vollständig vermittelt werden können



Kooperation mit anderen Kommunen i. R.

- **Ausbildungskooperation/-verbund oder**
- **Abschluss Zweckvereinbarung für Einzelfälle
(i. d. R. zur Vermittlung des besonderen Verwaltungsrechts im
Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r)**

Interkommunale Zusammenarbeit - Verbundausbildung



Interkommunale Zusammenarbeit - Anforderungen Verbundausbildung

u. a.:

- Leitbetrieb erfüllt alle Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis, bspw.:
 - Abschluss Ausbildungsvertrag und Erstellung Ausbildungsplan
 - Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Landesdirektion Sachsen und Prüfungsanmeldung
 - Auszahlung Ausbildungsvergütung
 - Vermittlung aller Ausbildungsinhalte sicherstellen
 - Erstellen des Ausbildungszeugnisses
- Festlegung aller Ausbildungsstätten im Ausbildungsvertrag
- je Ausbildungsstätte ein geeigneter Ausbilder i. S. v. §§ 28 ff. BBiG (Leitbetrieb mit Hauptausbilder)
- konkrete Festlegung, welche Ausbildungsinhalte Leitbetrieb und Praxispartner vermitteln (im Ausbildungsplan und Zweckvereinbarung)

Interkommunale Zusammenarbeit – Unterstützung Verbundausbildung

- Handlungsleitfaden Kommunale Ausbildungsverbünde mit Muster Zweckvereinbarung (Servicestelle IKZ beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.)
- Checklisten/Formulare der Landesdirektion Sachsen zur Ausbildung ([Link Internetseite](#)), u. a.:
 - Hinweise Eignungsfeststellung
 - Formular Ausbilderkarte
 - Checkliste für Ausbilder
- Vor-Ort-Beratung zur Eignungsfeststellung durch Ausbildungsberater

Bitte frühzeitig im Vorfeld der beabsichtigten Ausbildung an die Landesdirektion Sachsen wenden (Erteilung Ausbildungsberechtigung und Anerkennung Praxispartner)!

Kontaktdaten Ausbildungsberaterinnen

Landesdirektion Sachsen, Leipzig
Referat 13 Aus- und Fortbildung, Prüfungsangelegenheiten
Zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz

Frau Hannah Trübenbach – Verwaltungsberufe
0341 977-1323
hannah.truebenbach@lds.sachsen.de

Frau Christiane Benndorf – gewerbliche Berufe
0341 977-1322
christiane.benndorf@lds.sachsen.de

TOP 5: Interkommunale Ausbildungsverbünde. Potentiale und Chancen für die Ausbildung im öffentlichen Dienst

Praxisbeispiel Landkreis Bautzen

Tony Schuster
Landkreis Bautzen



Herzlich Willkommen!

**Fachveranstaltung
Interkommunale Zusammenarbeit
in Sachsen
Chancen und Möglichkeiten**

Dresden, 12.11.2024

TOP 6: Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen (Standesamt) – Neue Chancen und Möglichkeiten

Christina Lindenstruth

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

David Schäfer

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit beim SSG, Dresden

Modell 1 mit Modellbögen 1.1 - 1.3: IKZ im Standesamt



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>



TOP 6:

Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen

Neue Chancen und Möglichkeiten

David Schäfer
Fachberater

Servicestelle IKZ beim Sächsischen
Städte- und Gemeindetag in Dresden

1. Relevante Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung

1. IKZ-relevante Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung



Sächsische Personenstandsverordnung – SächsPStVO

vormals:

§ 1

Bestellung zum Standesbeamten

(1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer

1. zum Rechtsträger des Standesamtes in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
2. die fachliche Eignung
 - a) durch die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst aufweist oder
 - b) durch den erfolgreichen Abschluss der Angestelltenprüfung II, der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Prüfung nachgewiesen hat,
3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten mit Erfolg teilgenommen hat und
4. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens sechs Monate tätig gewesen ist.

Neu seit 18.09.2024:

§ 1

Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten

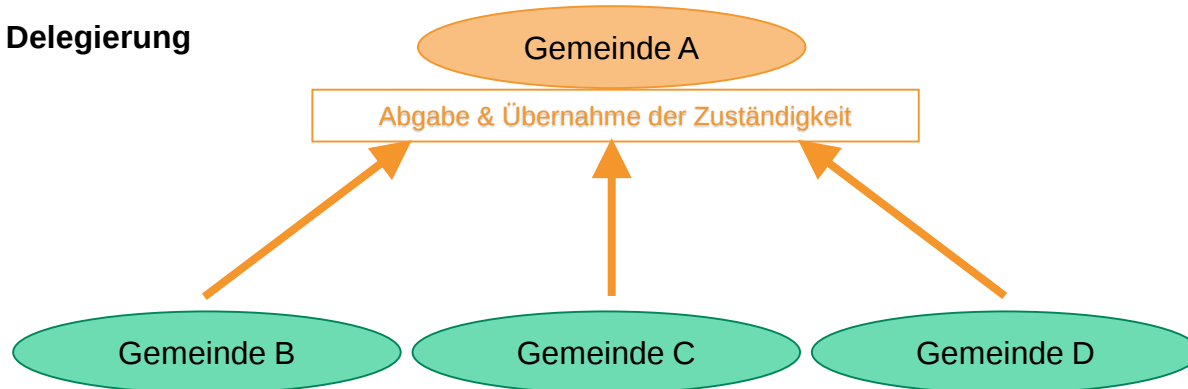
(1) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer

1. zum Rechtsträger des Standesamtes oder im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu einer der kooperierenden Gemeinden in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
2. die fachliche Eignung
 - a) durch die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst aufweist oder
 - b) durch den erfolgreichen Abschluss der Angestelltenprüfung II, der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Prüfung nachgewiesen hat,
3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen oder Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
4. zur Sachbearbeitung oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens sechs Monate tätig gewesen ist.

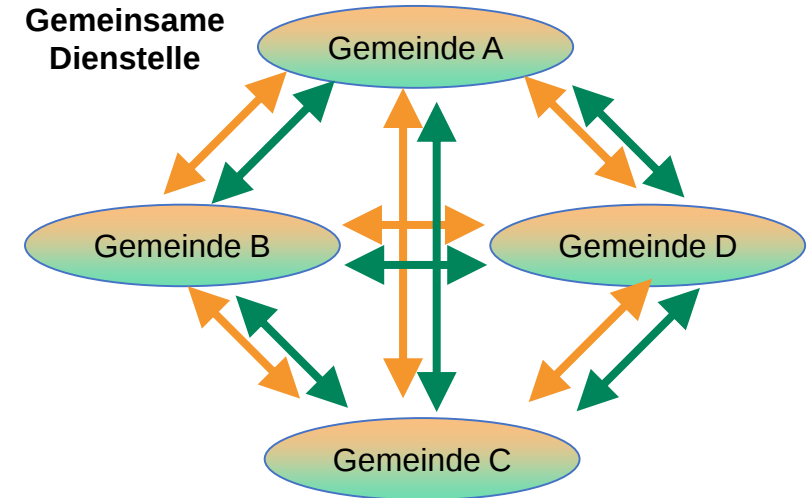
2. Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Grobübersicht der möglichen Zweckvereinbarungen des SächsKomZG

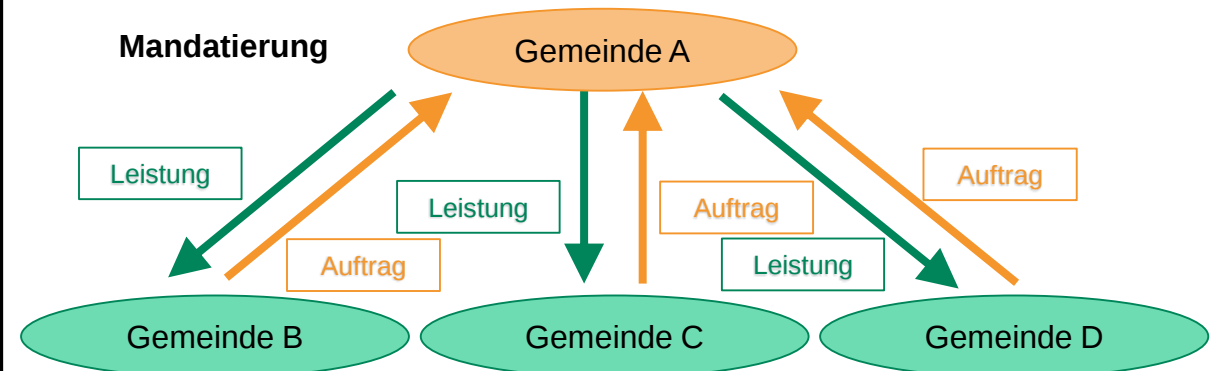
Delegierung



Gemeinsame Dienststelle



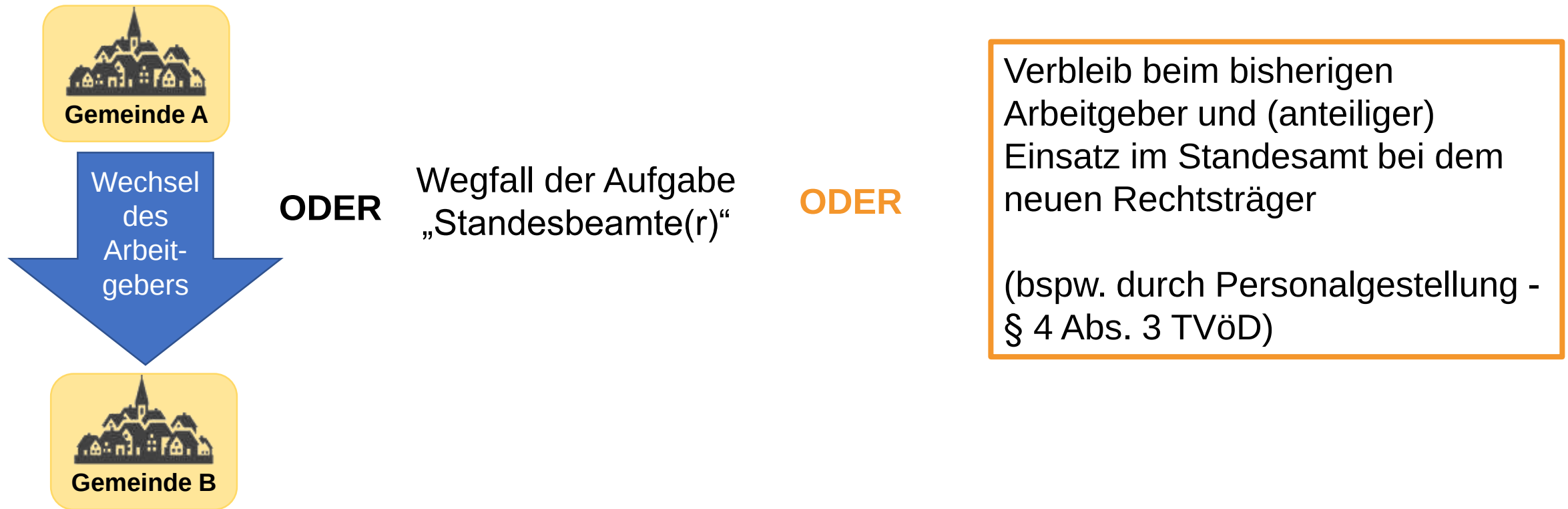
Mandatierung



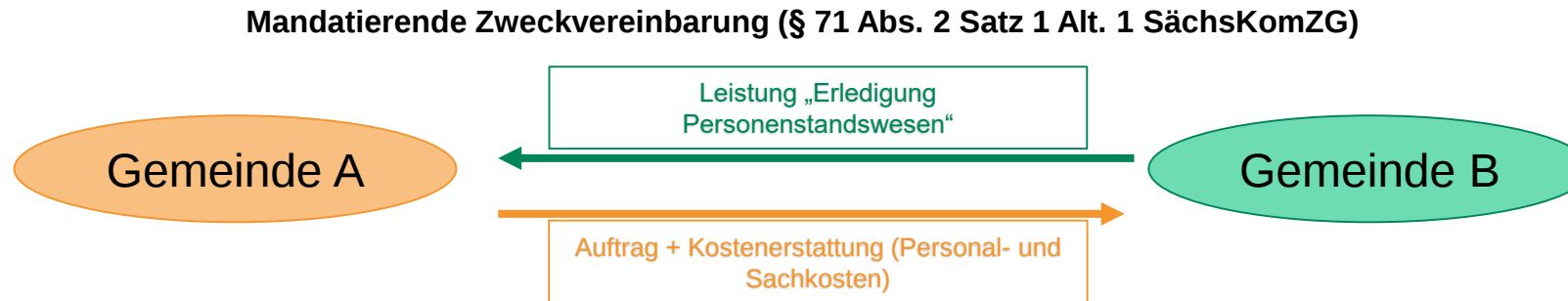
Bisher zulässig und geübte Praxis: Delegierende Zweckvereinbarungen verbunden mit der Bildung gemeinsamer Standesamtsbezirke nach § 71 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 2 SächsAGPStG.

Bisherige Möglichkeiten für die Standesbeamten der aufgabenübertragenden Gemeinde:

Ergänzung:



Beispiel 1: Ein vorhandenes Standesamt aus Gemeinde „B“ soll auch Leistungen für Gemeinde „A“ erbringen



- Mit einer mandatierenden Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde „A“ und die Gemeinde „B“ eine Zusammenarbeit bei den Aufgaben des Personenstandswesen.
- Konkret beauftragt „A“ die Gemeinde „B“ die Leistung „Erledigung der Aufgaben des Personenstandswesen“ zu erbringen.
- Die Standesbeamten aus Gemeinde „B“ werden auch im Standesamtsbezirk „A“ bestellt
- Als Gegenleistung wird eine Kostenerstattung vereinbart bestehend aus den anfallenden Personal- und Sachkosten (Verteilung anhand tatsächlicher Zeitanteile, oder bspw. auch Einwohnerschlüssel denkbar).

Beispiel 1: Ein vorhandenes Standesamt aus Gemeinde „B“ soll auch Leistungen für Gemeinde „A“ erbringen

Organisatorische Herausforderungen:

fallen vor allem beim Aufbau und der Verhandlung der Zusammenarbeit an!

- Sicherstellung der Anforderungen der beauftragenden Gemeinde (insbes. Eheschließungen an besonderen Trauorten)
- Bereitstellung physischer Zugang zu den Personenstandsunterlagen, Sicherstellung der getrennten Aufbewahrung und Archivierung
- Ggf. Standortverlegung hin zur beauftragten Gemeinde und begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Bei angemessener Vorbereitung und Vertrauen der auftraggebenden

Gemeinde in die Aufgabenerfüllung der beauftragten Gemeinde wenig

laufender Kooperationsaufwand notwendig!

Beispiel 1: Ein vorhandenes Standesamt aus Gemeinde „B“ soll auch Leistungen für Gemeinde „A“ erbringen

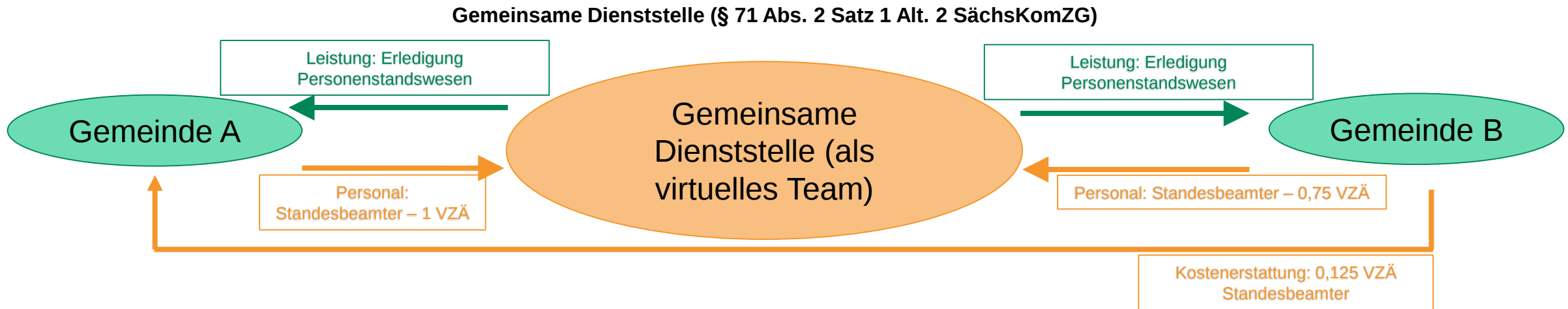
Vorteile → **Flexibilität für die Kooperationspartner:**

- ermöglicht die genehmigungsfreie Kooperation auch für Gemeinden ohne gemeinsame Grenze, wo die Zusammenlegung der Standesamtsbezirke nicht zulässig ist
- beauftragende Gemeinde muss die Aufgabe nicht abgeben → künftige Selbsterledigung oder die Kooperation mit einem anderen Partner bleiben möglich
- sichert die Aufgaben im Bereich Personenstandswesen auch für die beauftragte Gemeinde

Nachteile → **Risiken vor allem für die beauftragende Gemeinde:**

- beauftragende Gemeinde verlässt sich für die Erledigung ihrer Aufgabe auf Mitarbeiter einer anderen Gemeinde → Auftragserledigung nicht garantiert, wenn die beauftragte Gemeinde die Vereinbarung kündigt
- Auflösung der Vereinbarung durch Kündigung ist ohne Genehmigung der Rechtsaufsicht möglich
- Kündigung der Zweckvereinbarung durch eine Gemeinde kann mit einem hohen Rückabwicklungsaufwand verbunden sein

Beispiel 2: Gemeinsame Aufgabenerfüllung



- Mit einer Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde „A“ und die Gemeinde „B“ die gemeinschaftliche Erfüllung von Aufgaben des Personenstandswesen.
- Dazu bilden sie eine gemeinsame Dienststelle bestehend aus den Standesbeamten der Gemeinden „A“ und „B“. Die Standesbeamten der jeweils anderen Gemeinde werden im eigenen Bezirk zusätzlich bestellt.
- Diese gemeinsame Dienststelle steht beiden Gemeinden als virtuelle Organisationseinheit zur Verfügung.

Beispiel 2: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Organisatorische Herausforderungen:

fallen vor allem kontinuierlich begleitend zur Zusammenarbeit an!

- Führung und Anleitung des virtuellen Teams → gemeinsam UND einheitlich?!
- Abstimmung von Dienst- und Terminplänen (insbes. Eheschließungen)
- Weiterhin Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Abwesenheitsstellvertretern
- Physischer Zugang zu den Personenstandsunterlagen

→ Abmilderung teilweise möglich durch einen gemeinsamen Standort!

**Gemeinsam aktive Koordination erforderlich,
um Potentiale der Zusammenarbeit zu sichern und Risiken zu mindern!**

Beispiel 2: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Vorteile → **Gemeinsame Verantwortung, gemeinsame Stärken, Synergien:**

- Gemeinden behalten Standesamtsbezirk und bleiben Arbeitgeber ihrer Standesbeamtinnen
- effektiver und effizienter Einsatz von Personal (z. B. durch eine stärkere Zentralisierung von Spezialaufgaben) und Infrastruktur möglich
- mit der entsprechenden Organisation wird eine rechtssichere gegenseitige Vertretung der Standesbeamtinnen möglich – auch im regelmäßigen Urlaubs- und Krankheitsfall
- Genehmigungserfordernis durch die Rechtsaufsicht gibt Gemeinden Planungssicherheit

Nachteile → **Aufbau eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Kooperationspartnern:**

- Auflösung/Kündigung der Vereinbarung ist ohne Genehmigung der Rechtsaufsicht nicht möglich
- Gemeinden werden bei ihrer Aufgabenerfüllung in gewissem Maße beeinflusst von der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner

- Der Umgang mit Bestandspersonal bei der Zusammenlegung von Standesamtsbezirken ist flexibler geworden
- Durch Mandatierung ist nun auch die Beauftragung eines anderen Standesamtes möglich
- In einer gemeinsamen Dienststelle kann das Personenstandswesen gemeinsam erledigt werden

TOP 6: Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen (Standesamt) – Neue Chancen und Möglichkeiten

Christina Lindenstruth

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden



Kommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen

Änderung der SächsPStVO (2. Sept 2024)

I Aus der Begründung:

- I Durch Änderung der SächsPStVO ist die Bestellungsvoraussetzung auch dann gegeben, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in einem Dienstverhältnis zu der die Aufgaben übertragenen Gemeinde steht und die Aufgabenerledigung aufgrund der kommunalen Zusammenarbeit von einer anderen Gemeinde übernommen wurde. Die Ausgestaltung der Dienst- und Beschäftigungsverträge obliegt dabei der Verantwortung und Selbstverwaltung der beteiligten Kommunen.

Kommunale Zusammenarbeit

Damit stehen nun sämtliche Möglichkeiten der Zweckvereinbarung zur Verfügung, § 71 ff SächsKomZG:

❖ **delegierende Zweckvereinbarung** § 71 Abs. 1 - Gemeinsamer StA-Bezirk

❖ **mandatierende Zweckvereinbarung**, § 71 Abs. 2 d.h.

- Durchführung der Aufgabe durch eine beteiligte Körperschaft im Namen und auf Weisung der übrigen Beteiligten

oder

- Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle

oder

- zeitanteilige zur Verfügung Stellung von Personal (auch möglich für Vertretungskonstellationen); hierzu folgen weitere Ausführungen:

Zeitweise zur Verfügung Stellung von Personal

§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG

Voraussetzungen/Rahmenbedingungen (u.a.):

1. „Vertretung aus der Ferne“ kann **keine vollumfängliche Aufgabenerledigung sicherstellen.**
 - Papiergebundene Register und Sammelakten, Nacherfassung
 - Öffnungszeiten, Bürgerfreundlichkeit
 - Post (bundesweites Mitteilungsnetz, nur erst z.T. digital)

2. „**Erforderliche Anzahl der Standesbeamten**“, § 1 Abs. 3 SächsAGPStG
 - Gesamtverantwortung aller sächsischen Kommunen („pool“ für Notfallbestellungen wird verkleinert, last tragen die Kommunen, die ausreichend Standesbeamte bestellen)
 - u. U. Reduzierung der Eheschließungstermine und Standorte erforderlich (um Schadensersatzansprüche zu verhindern)

Fortsetzung Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

3. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Arbeitsbedingungen dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass sich am Ende das Personalproblem z. B. durch Fluktuation oder Überlastung vergrößert!

Hohe (und steigende) Anforderung an Standesbeamte u.a.:

- Gesetzesänderungen (zunehmende Komplexität)
- Digitalisierung

i.R.d. komm. Zusammenarbeit käme dann noch zusätzlich:

- Organisatorischer Aufwand bei Absprachen Urlaub, Fortbildung
- Absicherung unvorhersehbarer Ereignisse (Krankheit)
- Pendelei (Aufgabenerledigung allein vom eigenen Standesamt heraus NICHT möglich s.o.)

Fortsetzung Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

4. Holen Sie sich Unterstützung durch die Standesamtsaufsicht

(auch wenn laut KomZG hier keine Genehmigung erforderlich!)

❖ Personenstandswesen = Weisungsaufgabe:

Standesämter unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht, d.h. Kontrolle der Recht- und der **Zweckmäßigkeit** der Aufgabenerfüllung.

Aufgabe der Fachaufsichts ist also nicht nur:

➤ Sicherstellung der rechtmäßigen Beurkundung

sondern auch (u.a.):

➤ Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Standesämter (im Freistaat)

➤ Transparenz für den Bürger (Aufbewahrung der Beurkundungen, Öffnungszeiten)

Zusammenfassung

Erst die Beurkundungen in den Personenstandsregistern schaffen die Grundlage für viele Rechte und Pflichten des Bürgers. Die Komplexität des Personenstandswesens und damit zusammenhängenden Rechtsgebieten nimmt stetig zu.

Funktionsfähige, beständige und auch kosteneffektive Standesämter müssen das Ziel sein. Dies ist unseres Erachtens am Ende nur mit größeren Standesamtsbezirken zu erreichen.

Im Hinblick auf derzeit schon bestehenden und aber auch noch bevorstehenden Aufgaben (organisatorisch und finanziell), kann die mandatierende Zweckvereinbarung daher nur als Übergangslösung verstanden werden.

TOP 7: Umsatzsteuerliche und vergaberechtliche Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit

Katja Kahnt

Referentin, Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Dresden

David Schäfer

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit beim SSG, Dresden

Umsatzsteuer → Faktenblatt 2
Vergaberechtliche Aspekte → Faktenblatt 3a und 3b



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>



TOP 7:

Umsatzsteuerliche und vergaberechtliche Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit

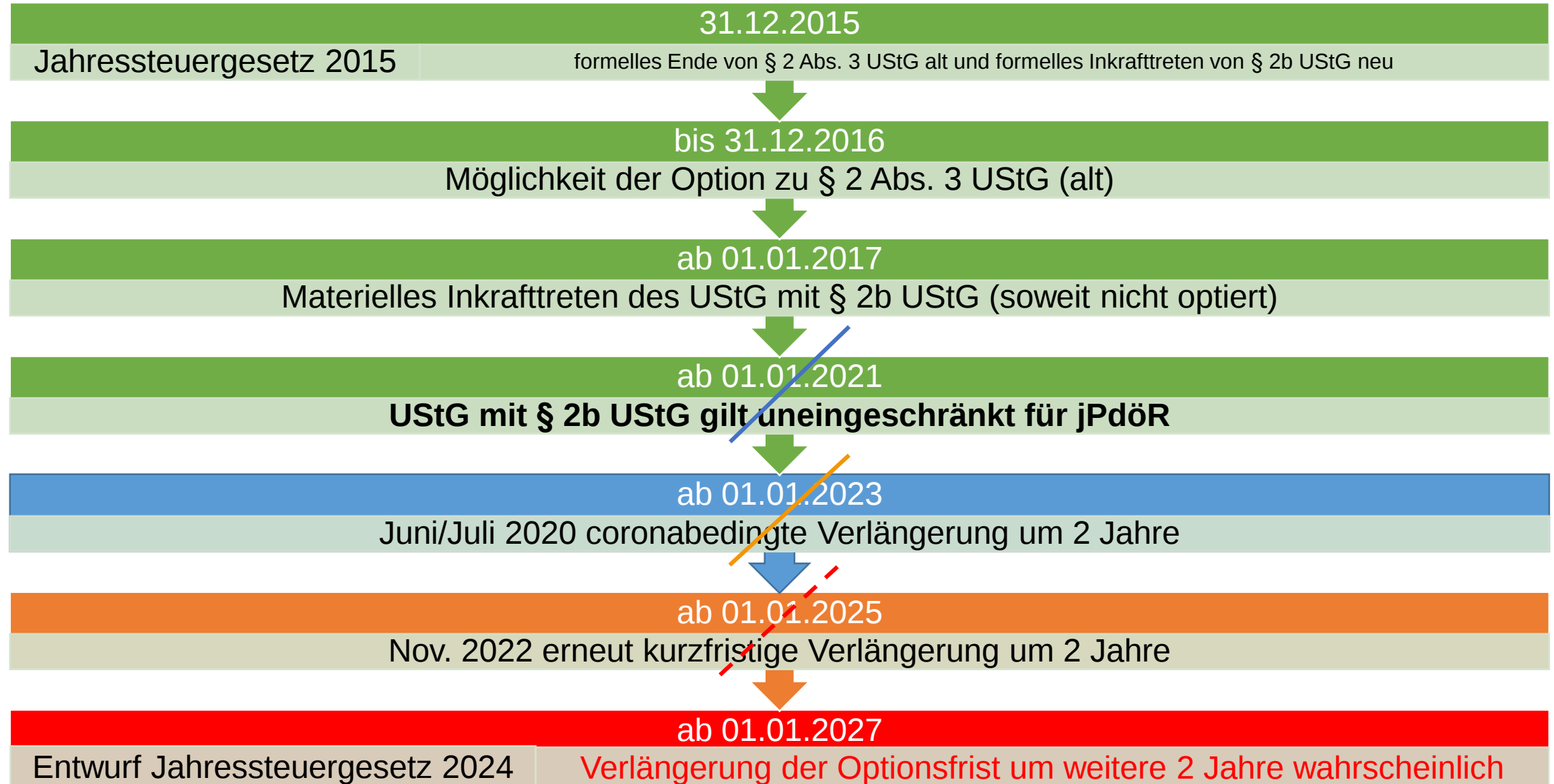
Katja Kahnt
Referentin beim SSG

David Schäfer
Fachberater

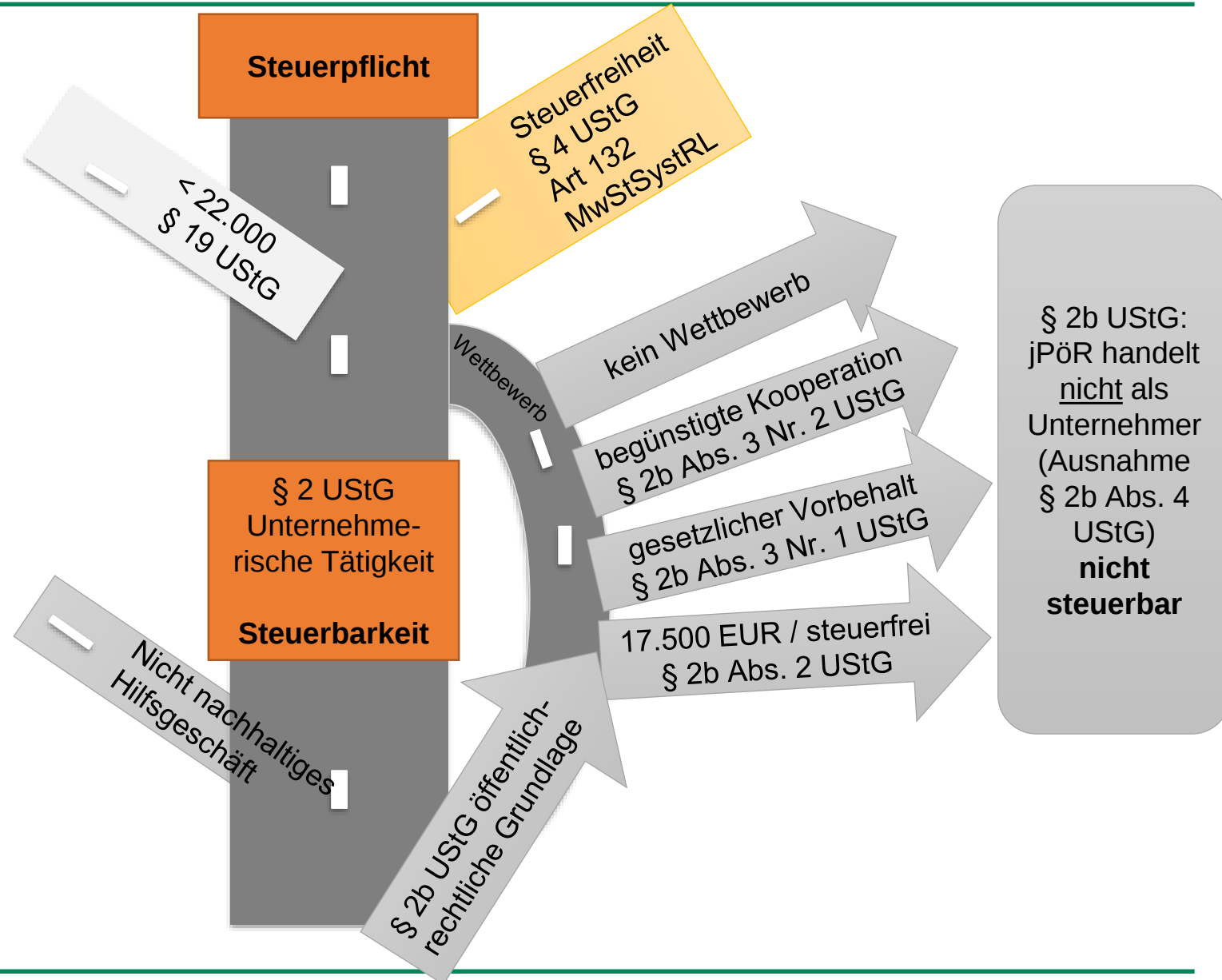
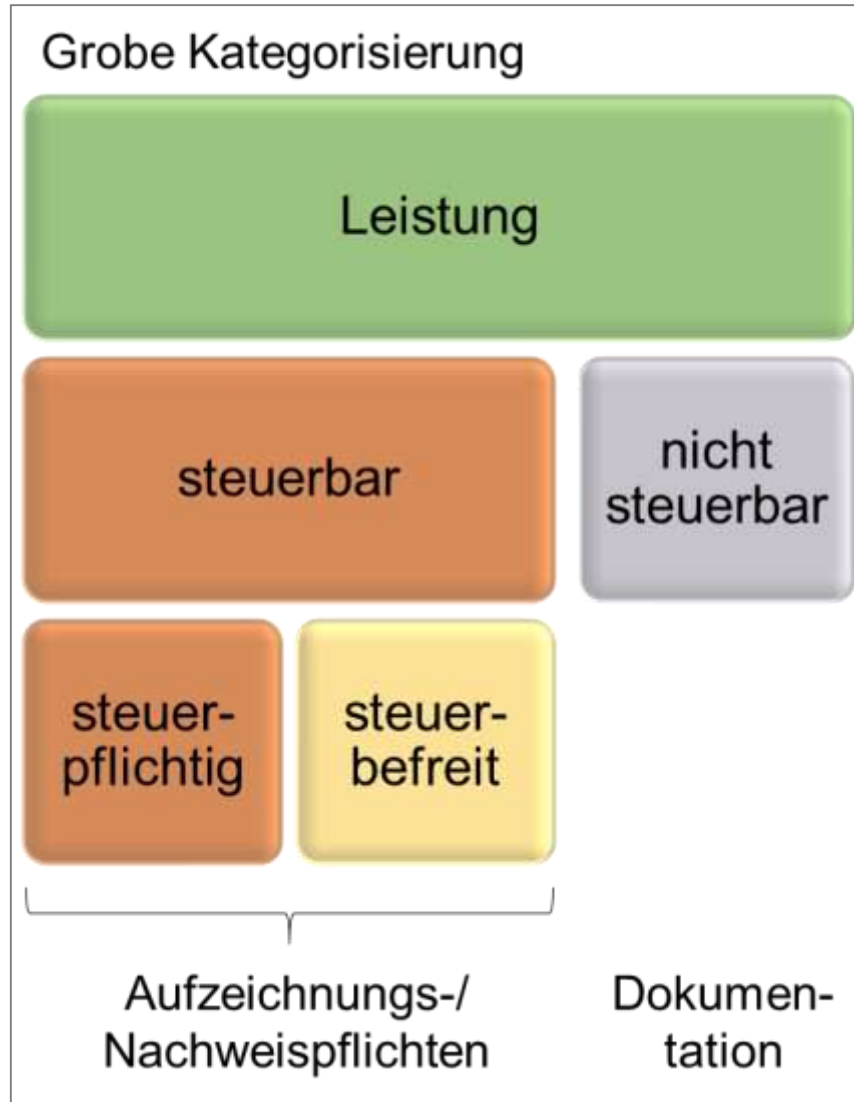
Servicestelle IKZ beim Sächsischen
Städte- und Gemeindetag in Dresden

1. Umsatzsteuerliche Aspekte der Zusammenarbeit

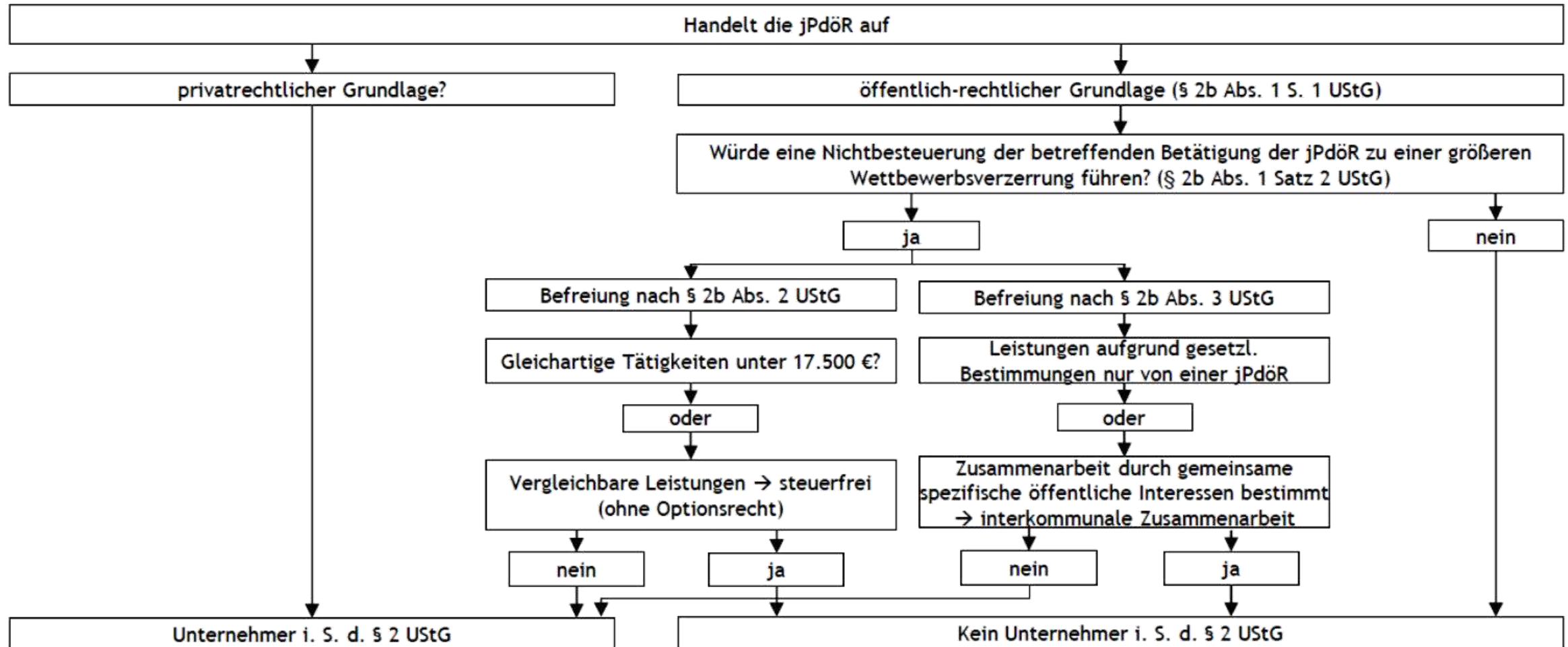
→ Modellkatalog
Faktenblatt 2



Exkurs: Die „Umsatzsteuerstraße“ der jPdöR



Verkürzter Entscheidungsbau:



- privatrechtliche Grundlage – grundsätzlich steuerbar, ggf. Steuerbefreiung
- Sofern Aufgaben (rechtlich) nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden kann → wahrscheinlich keine Umsatzsteuerpflicht
- Sobald es private Wettbewerber gibt – zwingend Prüfung der Wettbewerbsverzerrung auch bei öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Zweckvereinbarung)

Grundaussage: **Es kommt auf den Einzelfall an.**

- Umsatzsteuer trägt zunächst die leistende Gemeinde und kann ggf. anteilig Vorsteuerabzug geltend machen
- Ja, Umsatzsteuer kann Leistung verteuern im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit ist dies aber nicht die einzige Komponente die einfließen darf (z.B. Sicherstellung Aufgabenerfüllung, Kapazitätsgewinn/-abdeckung)
- Fallstrick tauschähnliche Vorgänge (nur weil keine Mittel fließen, könnte dennoch eine umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegen)
- Mittelbar wird Netto-Umsatzsteuerlast vom Leistungsempfänger über Entgelt zu tragen sein.

2. Interkommunale Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des Vergaberechts

Begriff des *öffentlichen Auftrages* – ist für den Ober- und Unterschwellenbereich in Sachsen durch § 103 Abs. 1 GWB definiert:

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. – § 103 Abs. 1 GWB

- Kommune als Leistungserbringerin in IKZ → kann *Unternehmer* im vergaberechtlichen Sinne sein.
- IKZ wird in den meisten Fällen die *Erbringung von Dienstleistungen* zum Gegenstand haben.
- *Entgeltlichkeit* ist nicht gleich Gewinnerzielung, sondern kann bereits bei Kostenerstattung oder bei sonstigen vereinbarten Gegenleistungen gegeben sein.



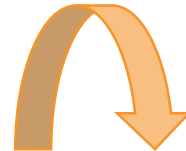
IKZ-Vereinbarungen können daher grundsätzlich als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.



IKZ-Vereinbarungen können daher grundsätzlich als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.



Folge: Die angedachte Beauftragung von Leistungen müssen in einem Vergabeverfahren erfolgen.



Ein Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung nach SächsKomZG ist nicht zulässig.

ABER

Vergaberechtliche Aspekte der Zusammenarbeit

II. Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechtes



In Rechtsprechung und Literatur lassen sich zwei Konstellationen finden, die dem Vergaberecht von vornherein entzogen sind:

- Für die **Zusammenarbeit in spezifisch hoheitlichen Aufgaben** entfällt eine Anwendung des Vergaberechtes von vornherein, da eine Leistung privater Unternehmen ausgeschlossen ist und es somit auch **keinen Markt aus Nachfrage und Angebot** gibt.¹
- Mit Urteil vom 21.12.2016 (C-51/15) formulierte der EuGH Voraussetzungen, unter denen eine kommunale Zusammenarbeit **mit Aufgabenübergang** durch **Gründung eines Zweckverbandes** vergabefrei erfolgen darf.



Vergaberecht ist nicht anzuwenden, keine weiteren Schritte/Überlegungen notwendig.

¹ – vgl. Pfannkuch, Benjamin: „Vergaberechtliche Risiken bei der kommunalen Zusammenarbeit – Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?“ in Die Gemeinde SH 3/2015, S. 73; abgerufen unter https://www.shgt.de/fileadmin/download/die_gemeinde/zeitschrift_2015/Die_Gemeinde_03_2015.pdf.

Vergaberechtliche Aspekte der Zusammenarbeit

III. Ausnahmen für IKZ innerhalb des Vergaberechtes



Ist die Anwendung des Vergaberechts grundsätzlich eröffnet, gibt es **Ausnahmeregelungen für die IKZ** in § 108 Abs. 6 GWB:

Keine Anwendung des Vergaberechts wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden,
2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem **öffentlichen Interesse** bestimmt wird und
3. die öffentlichen Auftraggeber **auf dem Markt weniger als 20 Prozent** der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind. – § 108 Abs. 6 GWB



Gesamtheit der Argumente für das Vorliegen einer ausnahmsweise vergabefreien IKZ wird als sogenanntes „kooperatives Konzept“ bezeichnet.

Kooperatives Konzept – Kurzaufsatz über mögliche Inhalte

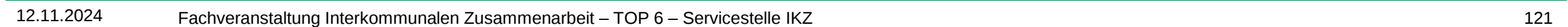
- Ermittlung des gemeinsamen Bedarfs hinsichtlich der von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeit und Ableitung der gemeinsamen Lösung.
- Rechte und Pflichten aller Partner, jeder leistet einen Beitrag, der über eine bloße Kostenerstattung hinaus geht.
- Die Interessen und Ziele, die durch die Kooperationspartner mit der Zusammenarbeit verfolgt werden, sollten dokumentiert werden um nachzuweisen, dass die Zusammenarbeit „ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird“.
- Sollten Tätigkeiten am Markt angeboten werden, ist deren Anteil nach den Vorgaben des § 108 Abs. 7 GWB zu ermitteln. Auf dieser Basis kann festgestellt werden, ob die Voraussetzung erfüllt ist.
- Die angedachte Kooperation ist dahingehend zu überprüfen, ob sie dazu führen kann, dass einzelne Marktteilnehmer bevor- oder benachteiligt werden.



Mit einem kooperativen Konzept kann dokumentiert werden, dass eine IKZ nach den Ausnahmetatbeständen des § 108 Abs. 6 GWB vergabefrei erfolgen darf.

TOP 8: Praxisbeispiel: Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Böhlen, Neukieritzsch und Rötha entlang der Grünen Pleiße

Pascal Németh
Stadt Rötha, Bürgermeister



Faktenblatt 8 mit Modell 5 und Modellbogen 5.1: Interkommunale Verbundräume und Gemeindeverbund



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>

TOP 8: Praxisbeispiel: Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Böhlen, Neukieritzsch und Rötha entlang der Grünen Pleiße

Pascal Németh
Stadt Rötha, Bürgermeister



TOP 8: Praxisbeispiel: Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Böhlen, Neukieritzsch und Rötha entlang der Grünen Pleiße

Pascal Németh
Stadt Rötha, Bürgermeister



»Böhlen, Neukieritzsch und Rötha haben sich auf den Weg gemacht, um gemeinsam Zukunft zu gestalten. Davon lebt der Freistaat, davon lebt Regionalentwicklung.«

Staatsminister Thomas Schmidt beim Besuch der drei Kommunen im Landkreis Leipzig, die gemeinsam den Masterplan »Neue Energieregion Grüne Pleiße« entwickelt haben





NEUE ENERGIELANDSCHAFT
Grüne Pleiße

simul⁺
 Mitmachfonds

MASTERPLANVERFAHREN
 für die Zukunft in den Kommunen
 Böhlen-Rötha-Neukieritzsch

Projekte und Ideen
 für die Gewässer-, Kultur-
 und Energielandschaft
 entlang der Pleiße für
 mehr Lebensqualität vor Ort

DIE KOMMUNEN

DIE AUFTRAGNEHMENDEN BÜROS

PROJEKT LAUFZEIT
 2022/2023



Leitprojekte für die Natur- und Gewässerlandschaft



Grüne Pleiße

Abschluss- und Umsetzungskonferenz Dezember 2023

Leitprojekte für die Kulturlandschaft



Leitprojekte für die Energielandschaft



Grüne Pleiße



Abschluss- und Umsetzungskonferenz Dezember 2023

Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden zwischen den Städten Böhlen, Rötha und der Gemeinde Neukieritzsch



- Zweckvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden nach § 73 (2) SächsKomZG seit Oktober 2024
- **Ziel:** Wechselseitig personelle Ausfälle zu kompensieren. Niedrigschwellige Vertretung der Meldebehörden
- Keine dauerhafte Aufgabenübertragung. Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde nicht betroffen.
- Im Falle von personellen Ausfällen oder kurzfristige Schließung eines Einwohnermeldeamtes wechselseitige Vertretung in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten.



Gelebte Praxis



- Erste Praxis: Schließung des Meldeamtes in Böhlen und Vertretung durch Rötha im Oktober 2024
- Vorabinformationen der Bürger auf Webseite und durch Aushang
- Aufgeregte Bürger konnten beruhigt werden, Ausweisdokumente konnten abgeholt werden
- Es hat sich gezeigt, dass aus Abrechnungsgründen im Vertretungsfall besser nur vorläufige Dokumente ausgestellt werden sollten.
- Siegel werden für die Zeit der Vertretung nicht getauscht. In Vertretung für die Meldestelle Böhlen ausgestellte Dokumente wurden mit dem Röthaer Siegel gestempelt.

Gemeinsames Standesamt



- Gemeinsamer, interkommunaler Standesamtsbezirk der Städte Böhlen und Rötha sowie der Gemeinde Neukieritzsch schon seit einigen Jahren
 - ca. 20.550 Einwohner
 - Standort Neukieritzsch
 - 2 Standesbeamtinnen plus eine weitere Vertretung durch Hauptamtsleiter
 - Bürgermeister als Eheschließungsstandesbeamte als Option
 - Trauorte in allen Gemeinden:
 - Neukieritzscher Gemeindeamt,
 - Gut Kahnsdorf am Hainer See im Schillerhaus,
 - Flugplatz Böhlen,
 - Trauzimmer Mehrgenerationenhaus Rötha
(dort auch Standesamtsquartier)
-

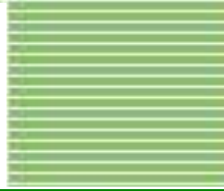
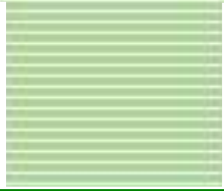
TOP 9: Praxisbeispiel: Die gemeinsame, interkommunale Vergabestelle der Städte Coswig und Radebeul – Zusammenarbeit im Rahmen einer mandatierenden Zweckvereinbarung

Friederike Trommer
Stadt Coswig, Bürgermeisterin

Modellbogen 6.1.1: Interkommunale Vergabestelle



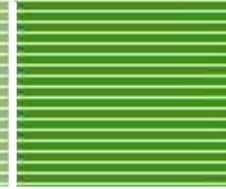
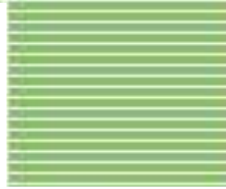
<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen/ikz-modellkatalog/>



Praxisbeispiel:

Die gemeinsame, interkommunale Vergabestelle der Großen Kreisstädte Coswig und Radebeul – Zusammenarbeit im Rahmen einer mandatierenden Zweckvereinbarung

Große Kreisstadt Coswig
Friederike Trommer
Bürgermeisterin/Kämmerin



Interkommunale Zusammenarbeit – in der politischen Wahrnehmung

- 197 • Lokale Herausforderungen können nur lokal wirklich gelöst werden. Deshalb brau-
198 chen wir gelebte Subsidiarität, auch um die Handlungsspielräume von **Kommunen**
199 und Ländern zu stärken.

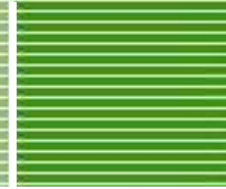
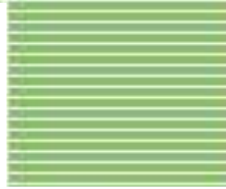
5481 **Stabile Finanzen für unsere **Kommunen****

- 5482 Die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung sichert den **Kommunen** die Hand-
5483 lungsfreiheit. Staatliche Leistungen müssen deshalb auch auf der **kommunalen** Ebe-
5484 ne auskömmlich finanziert sein. Es gilt der Grundsatz: Wer eine Leistung veranlasst,
5485 muss für ihre Finanzierung aufkommen („Wer bestellt, bezahlt“). Das ist Grundsatz
5486 allen politischen Handelns der Koalitionspartner.

5500 **Förderprogramme mit neuen Akzenten fortsetzen**

- 5501 Wir werden die Städtebauförderung fortsetzen und mit Blick auf die Förderung von
5502 strukturschwachen Regionen, einer Stärkung von inter**kommunalen** Kooperationen
5503 und Stadt-/Umlandpartnerschaften weiterentwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei –
5504 unter Berücksichtigung der ländlichen Regionen – auf der Belebung von Orts- und
5505 Stadtkernen.

- Auszug **Koalitionsvertrag Bund 2017 bis 2021**
- Quelle: [Deutscher Bundestag - Koalitionsvertrag im Bundestag unterzeichnet](#) (04.03.2024)



Interkommunale Zusammenarbeit – in der politischen Wahrnehmung

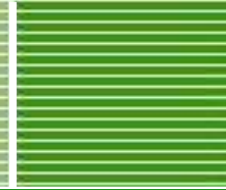
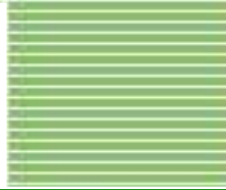
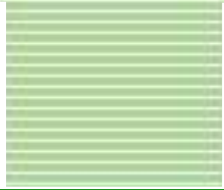
Kommunales

Kommunale Selbstverwaltung

Wir stärken die kommunale Selbstverwaltung entlang der Prinzipien von Vertrauen und Verantwortung, eröffnen den Kommunen mehr Gestaltungsspielräume und setzen auf eine Kultur des Vertrauens zwischen Land, Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern. Für eine gleichwertige und zukunftsfähige Entwicklung aller sächsischen Regionen erarbeiten der Freistaat und die kommunale Ebene gemeinsame Entwicklungsziele.

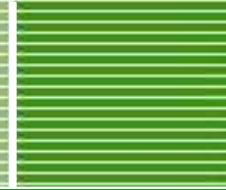
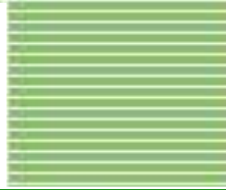
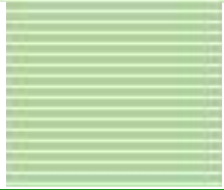
Wir setzen auf eine starke kommunale Zusammenarbeit statt auf weitere Gebietsreformen. Dafür evaluieren wir die bisherigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und werden deren Ausweitung, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Planung, prüfen. Wir etablieren eine Beratungsstruktur für kommunale Zusammenarbeit, die Kommunen mit rechtlicher Expertise unterstützen und begleiten soll.

- Auszug Koalitionsvertrag Sachsen 2019 bis 2024
- Quelle: [Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf \(sachsen.de\)](#) (04.03.2024)



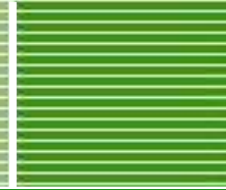
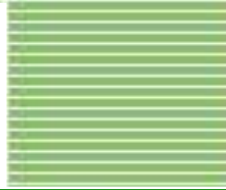
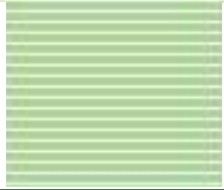
Interkommunale Zusammenarbeit – Praxisbeispiel Radebeul, Coswig (und Moritzburg)

- verschiedenste Modelle und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit:
 - gemeinsame **Gesellschaften** und Zweckverbände
 - informeller, **fachlicher Austausch**/Abstimmungen; u. a.
 - IT-Lösungen
 - Kindertageseinrichtungen
 - Umsatzsteuer
 - **Einzelfalllösungen**; u. a.
 - ✓ Überwachung ruhender Verkehr
 - ✓ Außendienst Vollstreckung
 - ✓ Örtliche Rechnungsprüfung
 - ✓ Betreuung Kindertagespflege
 - ✓ Gehalts- und Lohnabrechnung
 - ✓ Vergabestelle
 - ✓ (Unterbringung von Obdachlosen)



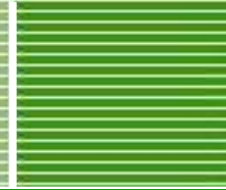
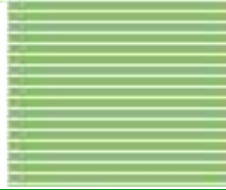
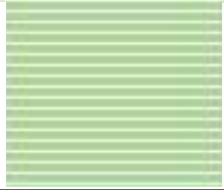
Interkommunale Zusammenarbeit – Praxisbeispiel Vergabestelle

- Ausgangspunkt: die drei W's
 - ✓ **Wer** macht mit?
 - ✓ **Was** umfasst die Aufgabe inhaltlich?
 - ✓ **Wie** setzen wir es um?
- Überlegungen:
 - ✓ Verantwortlichkeit muss bei der jeweiligen Kommune verbleiben ≠ Zuständigkeitswechsel
 - ✓ Vergabestelle ist „Dienstleister“ ≠ Aufgabenträger
 - ✓ Flexibilität muss erhalten bleiben (sehr unterschiedliche Gemeindegrößen und Struktur der Aufgabenerfüllung)
 - ✓ Aufgabe im Querschnitts- bzw. Back-Office-Bereich
 - ✓ Planbarkeit und (einfache) praktische Umsetzung
- frühzeitige Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde
- Abläufe müssen aufeinander abgestimmt werden, damit Vergabestelle einheitlich vorgehen kann (≠ dreimal „Ortsrecht“)



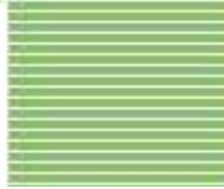
Interkommunale Zusammenarbeit – Praxisbeispiel Vergabestelle

- **Klärung der Schnittstellen** zwischen Kommune und Vergabestelle:
 - ✓ Auftrag gebende Kommune klärt **Voraussetzungen**, d. h. Bedarf, Beschlusspflicht, Zuwendungen, gesicherte Finanzierung → Freigabe des Auftrages über einen zentralen Ansprechpartner ggü. der Vergabestelle
 - ✓ **fachliche/inhaltliche Entscheidungen** verbleiben bei der Kommune, u. a. Eignung, Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix, mit Unterstützung der Vergabestelle → enge Abstimmung erforderlich
 - ✓ reine „**Verfahrensfragen**“ einschließlich Dokumentation übernimmt die Vergabestelle → einheitliches Vorgehen gewährleistet
 - ✓ **Ausschreibungsergebnis** durch jeweilige Kommune zur weiteren Bearbeitung → Verantwortung für Zuschlag, Beschlussfassung, Ablage etc.
 - ✓ **Einzelthemen**: Wettbewerbsregister, Beschlussvorlagen, Vertretung vor Vergabekammer
 - ✓ jährliche **Planungsgespräche** zur Kapazitätsplanung
 - ✓ **Prozessbetrachtung als wichtig(st)er Meilenstein!**



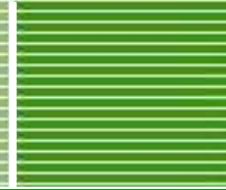
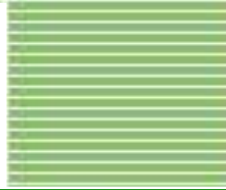
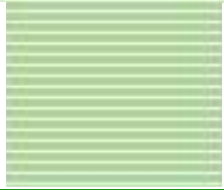
Interkommunale Zusammenarbeit – Unsere Ziele

- **Qualitätsverbesserung** im Sinne unserer Einwohnerinnen und Einwohner
- **Wissensmanagement** und fachliche Spezialisierung
- **Wirtschaftlichkeit** der Aufgabenerfüllung → Wirkung Minimalprinzip in Zeiten knapper Mittel: „mit den verfügbaren Mitteln den größtmöglichen Erfolg erzielen“
- **Wertschätzung** der Mitarbeiter → Belastung wird anerkannt und optimale Lösungen werden gefunden
- **Bündelung von Fachkräften** → geringere Verfügbarkeit am Markt, einfach nur „mehr“ Personal ist selten eine Lösung
- Stärkung der **Back Office-Bereiche** → mehr Zeit für unsere Kunden im Front Office und deren (eigentlichen) Bedürfnisse
- **Standardisierung von Prozessen** → erprobte Abläufe verstärkt umsetzen



Interkommunale Zusammenarbeit – Unsere Hemmnisse

- **Überregulierung** → z. T. unklare gesetzliche Vorgaben
- **SELBSTverwaltung** ≠ **SelbstBESCHÄFTIGUNG**
- **Umsatzsteuer**
- **„Digitale Vielfalt“** in Sachsen und bundesweit → es fehlt eine gemeinsame Strategie
- **Personelle Kapazitäten** → „Anschubinvestitionen“ erforderlich
- auch **Gemeinderäte** sind politische Gremien → Zusammenarbeit bedeutet Mitwirkungsverlust
- Abhängigkeit von **politischen Entscheidungsträgern** → Denken in Legislaturperioden
- öffentliches Handeln steht (derzeit) unter **„Generalverdacht“** und leidet unter staatlichem **Misstrauen**



Interkommunale Zusammenarbeit – Unser Erfolgsrezept

- **Politische Gremien mitnehmen** → Verantwortung dort abgeben, wo kaum Spielräume bestehen (Weisungsaufgaben)
- **Mitarbeiter mitnehmen** → Back Office-Bereiche mit hoher Arbeitsbelastung, regelmäßiger Wiederkehr und hoher fachlicher Kompetenz identifizieren
- **Prozesse** (auch außerhalb bestehender IKZ) **gemeinsam definieren**: offen für Entwicklungen bleiben
- **Nachbarkommune als Partner** begreifen → Demografie, Fachkräftemangel und Entwicklung der kommunalen Finanzen bedingen eine gemeinsame Strategie
- **Gestaltungswillen und Selbstbewusstsein** reaktivieren → Veränderungsprozesse können gelingen, gehen wir sie an; mit Neugier, Innovation, Motivation und der Suche nach Lösungen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TOP 10: Abschlussrunde für Fragen und Diskussion

**Vielen Dank für Ihr Interesse! Bitte
denken Sie auch an unsere kurze
Umfrage zur heutigen Veranstaltung!**

**Gemeinsam
kommunaler**



<https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/ikz/veroeffentlichungen>